Populäre Vorträge

über das

Wechsel-Recht

gehalten

im

Stuttgarter Gewerbe-Verein

und dem Drucke übergeben

von

K. Walcher,
Rechtsconsulent.

Stuttgart.
Verlag von Wilh. Nitzschke.
1858.

Schnellpressendruck der J. G. Sprandel'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

Vorwort.

Die gegenwärtige Arbeit entstand auf eine an den Verfasser von vielen Seiten gerichtete Aufforderung, in den allgemeinen Versammlungen des Stuttgarter Gewerbevereins populäre Vorträge über das Wechselrecht zu halten.

Die Theilnahme, deren sich dieselben zu erfreuen hatten, bewies am deutlichsten, wie sehr sie einem wirklichen Bedürfnisse entgegenkamen, während zugleich der vielfältig ausgesprochene Wunsch, es möchten diese Vorträge dem Drucke übergeben werden, ein erfreuliches Zeugniß dafür enthielt, daß die gewählte Behandlung des Stoffs eine dem gegebenen Zwecke entsprechende sei.

Von einer systematischen Darstellung konnte es sich hiebei natürlich ebenso wenig handeln, als von einer bloßen Commentirung der deutschen Wechselordnung, da das erstere zweckwidrig und das andere insolange zwecklos gewesen wäre, als sich bei dem Zuhörer nicht eine gewisse Sicherheit in den Grundbegriffen des Wechselrechts gebildet hatte.

Dies eben herbeizuführen, ein richtiges, klares Verständniß der aus dem Wechsel fließenden Berechtigungen und Verpflichtungen zu begründen, mußte das Ziel der Vorträge sein, und die Frage war vielmehr nur noch die, in welcher Form dies geschehen sollte.

Für populäre Behandlung eines Gegenstandes ist von jeher die in Frage und Antwort als die eindringlichste erfunden worden, und diese Behandlung wurde denn auch für die vorliegende Arbeit in der Art maaßgebend, daß ich Schritt für Schritt den Fragen des in der Sache gänzlich unkundigen Zuhörers folgte und in ihrer Beantwortung den einzelnen Vortrag selbst zu einem einheitlichen abzurunden suchte.

Was dadurch den Vorträgen an streng logischer Entwicklung abgeht, dürfte ihnen auf der andern Seite vielleicht an innerer Lebendigkeit zugewachsen sein, während ich endlich bei der nächsten Bestimmung dieser Vorträge den Anspruch größerer Vollständigkeit nicht werde zu befürchten haben.

Ich übergebe hiemit diese Arbeit dem größeren Publicum mit der Bitte nachsichtiger Beurtheilung und dem Wunsche, daß die freundliche Theilnahme, deren sich die mündlichen Vorträge zu erfreuen hatten, auch den gedruckten zu gute kommen möchte.

Stuttgart, im August 1857.

Der Verfasser.

Erster Vortrag.

Einleitung. Die Tratte; ihre wesentlichsten Bestandtheile und Eigenthümlichkeiten.

Meine Herrn! Mit den gegenwärtigen Vorträgen über das Wechselrecht soll einem längst gefühlten Bedürfnisse entgegengekommen werden — dem Bedürfnisse nach Belehrung über ein Werthpapier, das für den Gewerbtreibenden insbesondere von der größten Bedeutung theils schon geworden ist, theils immer mehr an Bedeutung für denselben gewinnt.

Wenige Jahre sind es her, da sah man den Wechsel kaum in den Händen Anderer, als der Kaufleute, und wenn wir noch etwas weiter, wenn wir um 100 Jahre in unserer württembergischen Geschichte zurückgehen, wie eigenthümlich gemahnt es uns da, aus der Regierungszeit des Herzogs Karl zu lesen, daß, als damals der erste Entwurf eines Wechselgesetzes für Württemberg dem ständischen Ausschusse zur Begutachtung übergeben wurde, dieser ihn der Regierung mit der Bitte zurücksandte, sie möchte doch Württemberg mit einem Wechsel-Gesetze verschonen; das tauge für Kaufleute, leichtsinnige Leute und Schuldenmacher, aber nicht für ein Land wie Württemberg, das von Natur auf Ackerbau, Weinbau und Viehzucht angewiesen sei.

So mochte sich vor 100 Jahren der ständische Ausschuß in Württemberg gegen ein Wechselgesetz, das zudem nur eine sehr beschränkte Wechselfähigkeit, zumeist nur die der Kaufleute anerkannt wissen wollte, wie gegen eine Landes-Calamität verwahren und 100 Jahre später haben wir das Gesetz erlebt und es mit Freuden begrüßt, das die Wechselfähigkeit

Aller ausspricht, die sich nur überhaupt durch Verträge verpflichten können — die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung vom Jahr 1849.

An und für sich schon von großer Bedeutung, wurde dieses Gesetz von um so größerer praktischer Wichtigkeit, als sich gleichzeitig mit der durch dasselbe gebotenen Möglichkeit des Gebrauchs auch das entschiedene Bedürfniß nach dem Wechsel durch den allseitigen Aufschwung der Gewerbe und die größere Beweglichkeit des Verkehrs überhaupt gebildet hatte.

Wenn wir nun aber freilich den thatsächlichen Gebrauch des Wechsels, — wenn wir das leichtsinnige Wirthschaften mit demselben auf der einen, und die wahrhaft abergläubische Furcht vor Wechsel-Geschäften auf der andern Seite ins Auge fassen, so kommen wir bald zu der Ueberzeugung, daß der Gebrauch des Wechsels insolange kein seinem Zwecke entsprechender werden kann, als es am klaren Verständniß der aus demselben fließenden Rechte und Verbindlichkeiten fehlt, und daß, wenn in dieser Beziehung eine rasche Besserung angestrebt werden will, dies nur auf dem Wege einer auf die Sache im Einzelnen eingehenden, rationell begründeten Darstellung geschehen kann.

Dies ist das Ziel der gegenwärtigen Vorträge.

Erwarten Sie daher von denselben in der Hauptsache nicht eine Auseinandersetzung der verschiedenen Verwendbarkeit des Wechsels oder eine Anleitung zu vortheilhaften Speculationen mit demselben: ich möchte Ihnen vielmehr die richtige Lenkung der Maschine weisen, indem ich Ihnen Zweck und Bedeutung ihrer einzelnen Theile und ihre gegenseitige Beziehung auf einander auseinander lege. Hiemit gehen wir zur Sache selbst über.

Ich beginne mit der einen Hauptart von Wechseln, der wichtigsten zugleich, mit dem sog. gezogenen Wechsel oder der Tratte.

Sie lautet in ihrer einfachsten Form:

„Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 1. Juli d. J. die Summe von 1000 fl. an Hrn. G. Sachs.

Stuttgart, den 1. Januar 1857.

S. Jacob.

An Hrn. K. Friedrich in Ulm."

Das einzig Fremde und Störende liegt für uns hier in den Worten „gegen diesen Wechsel"; was sie zu bedeuten haben, sehen wir ihnen nicht an, und lassen wir sie darum vorerst lieber ganz außer Betracht, um uns den Anfang nicht gar zu sehr zu erschweren.

Nunmehr haben wir einen ebenen Weg: denn was sonst noch in der Tratte übrig ist, ist nichts als eine gewöhnliche Anweisung, der einfache Auftrag des S. Jacob an den K. Friedrich in Ulm, dem Herrn G. Sachs am 1. Juli 1857 1000 fl. zu bezahlen.

Solche Anweisungen kommen im täglichen Leben, kommen Ihnen selbst so häufig vor, daß ich Weiteres über dieselben zu bemerken füglich unterlassen kann. Nur auf zwei Puncte mache ich Sie in Kürze aufmerksam.

Wenn ich einen hiesigen Bankier anweise, meinem Vetter A 1000 fl. zu bezahlen — was nun eben wieder ein solcher einfacher Zahlungs-Auftrag ist — so hat natürlich der Bankier an und für sich die freie Wahl, ob er den von mir gegebenen Auftrag annehmen will oder nicht; und eben so bekannt ist Ihnen, daß wenn er den Auftrag nicht annimmt, mein Vetter die 1000 fl. nun nicht so von mir verlangen kann, als hätte ich mit der Anweisung an den Bankier auch die Garantie für die richtige Zahlung übernommen; denn ich machte ja nur den Versuch, ob wohl der Bankier auf mein Geheiß die 1000 fl. an meinen Vetter zahlen werde, und mißlingt dieser Versuch, so bleibt es eben einfach beim Alten.

So bei der gewöhnlichen Anweisung.

Lenken wir im Vergleiche hiemit unsere Aufmerksamkeit

zurück auf das oben mitgetheilte Formular eines gezogenen Wechsels und fragen wir, ob und was es denn nun für einen Unterschied ausmache, wenn einer Zahlungsanweisung die Worte beigefügt sind:

„gegen diesen Wechsel"

so erhalten wir die Antwort, daß zwar auch hier K. Friedrich in Ulm, an den der Auftrag gerichtet ist, die freie Wahl hat, ob er ihn annehmen will, oder nicht.

Aber wenn er ihn nicht annimmt, so geht das Zahlen an S. Jacob; es muß dann derjenige zahlen, der den Auftrag gegeben hat und mag er auch hundertmal sagen, das habe er nicht so gemeint, mag er sich noch so oft darauf berufen, es stehe ja nicht einmal etwas davon im Wechsel; — das Alles gilt gleichviel; denn er hat einen Zahlungs-Auftrag in Wechselform gegeben und damit ist er dem Gesetze unerbittlich verfallen, das den zweifellosen Satz ausspricht, daß der Aussteller eines Wechsels selbst einzustehen habe, wenn der Zahlungs-Auftrag, den er ertheilt, nicht honorirt werde.

Fassen wir dies etwas näher ins Auge!

Nach unserem oben gewählten Formular einer Tratte soll die Zahlung der 1000 fl. am 1. Juli 1857 durch K. Friedrich in Ulm geschehen.

Zahlt nun Friedrich wirklich an diesem Tage die 1000 fl., wie ihn Jacob angewiesen hatte, so ist es gut, und Letzterer mag sich gratuliren, denn aus dem Wechsel kann er nun nicht in Anspruch genommen werden.

Zahlt Friedrich aber nicht, dann hält sich Sachs ohne weitere Umstände an S. Jacob, sofern seine Unterschrift auf dem Wechsel ja eben die Bedeutung hatte:

ich werde selbst zahlen, wenn Friedrich nicht zahlt.

Wir haben aber auch damit noch nicht die volle Bedeutung der Unterschrift eines gezogenen Wechsels erkannt.

Denn es muß S. Jacob nicht bloß, wenn die Bezahlung der 1000 fl. am 1. Juli 1857 durch K. Friedrich nicht

erfolgt, selbst zahlen, sondern er muß überdies, wenn Letzterer schon vor dem 1. Juli sich dahin erklären würde, daß er den Auftrag nicht annehme, dem G. Sachs Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder dafür bestellen, daß die Bezahlung der 1000 fl. dessen ungeachtet am 1. Juli 1857 durch K. Friedrich in Ulm erfolgen werde, und hiernach müssen wir denn die einfache Namensunterschrift in jedem gezogenen Wechsel vollständig dahin ergänzen:

> „sollte derjenige, an den ich gegenwärtige Anweisung richtete, vor Verfalltag erklären, er nehme dieselbe (oder nehme den Auftrag) nicht an, so werde ich Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder dafür stellen, daß er dessen ungeachtet am Verfalltag Zahlung leisten wird; sollte aber die Zahlung an diesem Tage nicht erfolgen, so werde ich selbst zahlen.“

Es mag Ihnen ziemlich befremdend erscheinen, daß man mit der bloßen Unterschrift des Wechsels, mit dem einfachen Ertheilen eines Zahlungs-Auftrags unter Gebrauch der Worte „gegen diesen Wechsel“ so vielerlei Verbindlichkeiten auf sich laden soll — Ihr Befremden macht die Sache nicht anders, Sie müßten, wären Sie in der Lage des S. Jacob, im Falle der Nichtannahme der Anweisung vor Verfalltag, Sicherheit für ihre richtige Bezahlung leisten, und im Falle Friedrich nicht zahlt, selbst zahlen, ob Sie das nun gewußt und gewollt hätten, oder nicht, denn es haftet der Aussteller eines Wechsels für seine Annahme und Zahlung unabänderlich mit Rechts-Nothwendigkeit.

Wie ganz anders sehen wir nun wohl jetzt die Tratte an, als beim ersten flüchtigen Anschauen derselben! Als wir mit unserer Betrachtung anhuben, war uns zunächst nur der in der Tratte enthaltene Zahlungs-Auftrag augenfällig, und die uns gänzlich unverständlichen Worte „gegen diesen Wechsel“ schoben wir auf die Seite. Jetzt dagegen drängen eben *sie* sich in den Vordergrund; *sie* allein sind es, welche

die Unterschrift des Zahlungs-Auftrags so bedeutsam machen, die die thatsächliche Erfüllung seiner Hoffnung, am 1. Juli 1857 1000 fl. zu erhalten, dem G. Sachs nun auch wirklich garantiren.

Mochten wir ihn Anfangs bedauern, daß er so aufs Ungewisse verwiesen sei, so finden wir jetzt, daß der Mann gar nicht so übel daran ist.

S. Jacob wird vorsichtig sein bei der Auswahl dessen, an den er die Anweisung richtet; er wird nicht den nächsten Besten, sondern einen solchen auswählen, von dem er versichert sein kann, daß er den Zahlungs-Auftrag wirklich auch annehmen und zahlen werde.

Denn wenn er sich in seiner Wahl vergreift, so geht — abgesehen von der im Falle der Nichtannahme nothwendig werdenden Sicherheitsbestellung — das Zahlen an ihn selber, und wir werden nicht bloß später sehen, wie mancherlei Unkosten sich in diesem Falle zu der ursprünglichen Summe schlagen, sondern — und das wollen wir sogleich betrachten — wie unausweichlich die Forderung ist, die nun gegen ihn erhoben wird.

Um im Folgenden kürzer sein zu können, werden wir den verschiedenen bei einer Tratte vorkommenden Personen die Namen geben, die ihnen überall im Wechsel-Verkehre beigelegt werden.

Der Aussteller des Wechsels, der also, der den Zahlungs-Auftrag gibt (S. Jacob), heißt Trassant; der, an den er gerichtet wird (K. Friedrich), Trassat; und derjenige, zu dessen Gunsten er lautet (G. Sachs), Wechselinhaber (Remittent).

Wir werden also jetzt darlegen, wie strenge die Forderung ist, die der Wechselinhaber für den Fall gegen den Trassanten erhebt, wenn der Trassat nicht am Verfalltag Zahlung leistete.

Zum klaren Verständnisse dieses wichtigen Punctes wird uns am sichersten eine kurze Betrachtung des Papiergelds leiten.

Jedes Stück Papiergeld, das z. B. der württembergische Staat ausgibt, ist eine Schuld-Urkunde desselben, und dem entsprechend ist jeder, der württembergisches Papier-Geld besitzt, Gläubiger des Staats bis zu diesem Betrage. Um seine Forderung zu realisiren, weist der Besitzer eines Zwei-Guldenscheins einfach diesen vor und der Staat fragt ihn nicht noch lange, für was denn ursprünglich dieser Zwei-Guldenschein oder diese Schuld-Urkunde über 2 fl. ausgestellt worden sei, ob für Besoldungen an Beamte, für Eisenbahnarbeiten, Fruchtankäufe 2c., er zahlt einfach die 2 fl. aus, und er muß sie bezahlen, weil der Zwei-Guldenschein das unzweifelhafte und vollwirksame Bekenntniß des Staats über diese Summe ist.

Dies finden wir im gemeinen Leben ganz natürlich und doch liegt etwas sehr Eigenthümliches darin.

Stellen Sie denn auch Ihre Schuldscheine so aus, daß Sie kurzweg sagen:

„Ich bin dem N. N. 2. fl. schuldig,"

oder pflegen Sie nicht vielmehr immer auch den Grund Ihrer Schuld anzugeben, indem Sie sagen:

„Ich schulde aus einem Darlehen 2c. für gelieferte Waaren 2c.,"

da Sie doch gewiß immer auch wissen wollen, und zur Vertheidigung Ihrer Rechte wissen *müssen*, worauf sich denn eigentlich ein Schuldschein, von Ihrer Hand unterschrieben, beziehe?

Ein ganz besonderes Interesse hat aber vollends der *Gläubiger* daran, daß der Schuldgrund in den Schuldbekenntnissen seiner Schuldner ausgedrückt sei, *weil unsere Gesetze für die Regel jeder Schuld-Urkunde Gültigkeit und Beweiskraft versagen, in der die Angabe des Schuldgrundes fehlt.*

Das einzelne Stück Papiergeld ist ein Schuldbekenntniß des Staats ohne Angabe eines Schuldgrundes; das in der

Unterschrift des Wechsels liegende Versprechen des Wechselausstellers — für den Fall selbst zu zahlen, wenn der Trassat nicht zahle, — ist ein Schuldbekenntniß ohne Angabe eines Schuldgrundes; hier wie dort ist nicht gesagt, wie der Schuldner zum Schuldbekenntniß gekommen, für was dasselbe gegeben ist; in beiden Fällen ist aber ausnahmsweise dennoch ein gültiges Schuldversprechen, eine vollbeweisende Schuld-Urkunde vorhanden, und dies eben macht die Forderungen aus einem einzelnen Stück Papiergeld, wie aus dem Wechsel gleichermaßen zu unerbittlichen im eigentlichen Sinne des Wortes.

Ich weise dem Staat den Zweiguldenschein vor, und er muß mich — wofern er nur nicht insolvent ist — ohne Umstände bezahlen. Er kann nicht sagen: die Eisenbahnarbeiten, für die er etwa den Schein ausgestellt, seien schlecht ausgeführt; er kann nicht sagen: der Beamte, dessen Schuldner er sein solle, habe ihn betrogen, oder er sei bei dem Fruchthandel übervortheilt rc., ja er kann sich auf Alles dies selbst dann nicht berufen, wenn ich gerade der gewissenlose Beamte, der Betrüger beim Fruchthandel rc. wäre, und wenn ich das nehmliche Stück Papiergeld zur Zahlung vorwiese, das mir der Staat als Besoldung, oder als Kaufpreis aushändigte. Denn er hat sich kurzweg, aber weil in der Form des Papiergelds ausnahmsweise gültig, zum Schuldner von 2 fl. bekannt und dies macht jedem Prozesse zum Voraus ein Ende.

Nicht anders beim Wechsel!

Hat K. Friedrich in Ulm am 1. Juli 1857 nicht gezahlt, ist also der Fall eingetreten, für welchen S. Jacob durch seine Unterschrift als Trassant Zahlung versprochen hatte, und kommt nun, um diese zu erheben, G. Sachs mit dem Wechsel zu ihm, so hilft kein Streiten mehr, kein Verhandeln darüber, ob denn in That und Wahrheit, abgesehen

vom Wechsel, Sachs etwas an Jacob zu fordern habe; der Prozeß ist hier so kurz wie dort; man fragt nicht, — weil beim Wechsel überhaupt nicht — nach dem Grund der Schuld, man fragt nur nach deren Größe; diese ergibt sich aus dem Wechsel so einfach, wie die jeweilige Summe aus dem einzelnen Stück Papiergeld, und das einfache unerbittliche Resultat ist demgemäß die absolute Verpflichtung des Trassanten zur Bezahlung der Wechselsumme.

Hierin liegt die ungeheure Strenge des Wechsel-Rechts, aber auch so sehr das eigenste Wesen desselben, daß Sie sich diesen Punct nicht klar genug machen können.

Der gewöhnlichste Fall bei Ausstellung einer Tratte ist der, daß der Trassant Schuldner des Wechselinhabers und zugleich Gläubiger des Trassaten ist, und so zöge denn also in unserem Beispiele unter dieser Voraussetzung S. Jacob zu Gunsten des G. Sachs auf K. Friedrich in Ulm, um

1) seine Forderung gegen den Letztern einzuziehen und um zugleich
2) damit seinen eigenen Gläubiger Sachs zu befriedigen.

Nehmen Sie weiter an, die Forderung des Sachs gegen den Jacob schreibe sich von gelieferten Waaren her.

Wenn nun Friedrich in Ulm am 1. Juli nicht Zahlung leistet, so muß nach dem Ausgeführten S. Jacob in Stuttgart zahlen.

Zwar könnte Sachs nun immerhin auf eine Waarenforderung gegen Jacob klagen, statt auf Grund des Wechsels; dies wäre aber ganz ungeschickt; denn darüber könnte der verwickeltste, langwierigste Prozeß entstehen, an Gründen, um ihn zu speisen, würde es wahrhaftig nicht fehlen, man könnte jahrelang den Prozeß durch alle Instanzen hindurch führen, bis es sich endlich herausstellte — während inzwischen vielleicht Jacob bankerott geworden ist, — daß sein Streiten die reinste Spiegelfechterei gewesen ist.

Wenn aber Sachs statt dessen seine Forderung darauf stützt, daß er einen von Jacob ausgestellten Wechsel in Händen habe, der vom Trassaten am Verfalltage nicht gezahlt worden sei, dann ist, wofern er nur das Letztere erweist, in wenigen Tagen die ganze Sache in Ordnung; auf Anrufen des Gerichts wird sofort exequirt, und wenns Noth thut, Jacob obendrein in den Schuld-Arrest gesteckt; denn ein gültiges Wechsel-Versprechen ist hier wie ein Stück Papiergeld, das ich meinem Schuldner, — dem Staat oder dem Gericht nur zu zeigen brauche, um vollständig legitimirt zu sein, um die sofortige Bezahlung der Schuld ohne weitere Verhandlung über ihre Entstehung verlangen zu können.

Und jetzt — denke ich — sollte vollends kein Zweifel mehr darüber sein, daß der Schwerpunct beim Wechsel nicht in dem Zahlungs-Auftrage liegt, sondern darin, daß dieser mit den Worten gegeben ist:

„gegen diesen Wechsel."

Ob der Trassant es gewollt, ob er nur auch daran gedacht, oder nicht — gleichviel; er muß Sicherheit für die richtige Zahlung leisten, wenn der Auftrag vor Verfalltag nicht angenommen wird, und selber zahlen, wenn am Verfalltage der Trassat nicht zahlt, beides so unweigerlich, so unbedingt, wie wenn er durch Richterspruch zum Voraus hiezu verurtheilt wäre, da er sich in der Unterschrift des Wechsels selbst sein Urtheil sprach, dem er nicht mehr ausweichen kann.

Damit haben wir die erste Grundlage für richtige Auffassung des Wechsels gewonnen, wir haben uns in seinen Grundbestandtheilen orientirt, und schon drängt es uns, den Wechsel in seiner Bewegung zu beobachten, wenn wir nicht zunächst noch in dem folgenden Vortrage — die Erfordernisse des gezogenen Wechsels feststellen müßten.

Zweiter Vortrag.

Die Erfordernisse einer gültigen Tratte.

Meine Herrn! Wir legen uns heute die Frage zur Beantwortung vor:

> was gehört zu einer gültigen Tratte, was gehört dazu, daß sich mit einem Zahlungs-Auftrage die Wirkungen eines Wechsels verbinden?

1) das erste Erforderniß ist schon durch die Ausführungen unseres letzten Vortrags begründet, die in die Tratte aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel nehmlich.

Andere, als schriftliche Wechsel gibt es nicht, und es muß also auf dem Stück Papier, auf welchem der Wechsel steht, die Bezeichnung desselben als Wechsel enthalten sein. Gerade dieses Wort ist nothwendig, und es gibt kein anderes, das seine Stelle vertreten könnte.

Wo natürlich der Wechsel nicht in deutscher, sondern in fremder Sprache ausgestellt wird, genügt selbstverständlich ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache. —

Aber es genügt nun endlich nicht bloß, daß die Urkunde etwa die Bezeichnung

„Wechsel"

bloß als Aufschrift trage, vielmehr muß dieses Wort mit dem Zahlungs-Auftrag unmittelbar in derselben Satz-Construction verbunden sein, könnte ja doch sonst jeder schriftliche Zahlungs-Auftrag von unberechtigter Hand zu einem wechselmäßigen gemacht werden, indem ihm einfach die Auf-

schrift „Wechsel" gegeben würde, während wir gesehen haben, wie wichtig die Folgen sind, wenn Jemand in Wechselform Zahlungsauftrag gibt — Folgen, die sich Niemand gerne dadurch auf den Hals laden lassen würde, daß ein dritter böslicher Weise das unschuldige Wörtchen „Wechsel" einem Zahlungs-Auftrage an die Spitze stellte.

Es bringt sodann

2) der Begriff eines Zahlungs-Auftrags zu Gunsten eines dritten mit sich, daß in jeder Tratte drei Personen auftreten und genannt sein müssen:

der, der den Auftrag gibt,
der, an den er gerichtet wird, und
der, zu dessen Gunsten er lautet,

oder nach unserem im letzten Vortrag eingeführten Sprachgebrauch:

der Trassant,
der Trassat,
der Wechsel-Inhaber (Remittent).

Die Bezeichnung selbst muß deutlich sein und präzis; es ist daher die einfache Nennung des Geschlechtsnamens ungenügend und dieselbe vielmehr nach Bedürfniß durch Beifügung des Vornamens, Standes oder Wohnorts zu ergänzen.

Statt des bürgerlichen Namens mag natürlich eben so wohl auch der Name des Geschäfts oder die Firma gewählt werden.

Für die Person des Wechsel-Inhabers folgt aus dem aufgeführten Erfordernisse insbesondere noch, daß ein Wechsel ebenso ungiltig ist, in welchem für dessen Namen zu beliebiger Ausfüllung Raum offen gelassen wird — Blanco-Wechsel —, wie ein solcher, der auf den Inhaber lautet — au porteur-Wechsel.

Als weiteres Erforderniß einer gültigen Tratte stellt unser Gesetz

3) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme auf.

Es kann also auf etwas Anderes, als Geld ein Wechsel nie lauten, z. B. nicht auf Frucht oder eine andere Leistung.

Wie nun aber die Geldsumme ausgedrückt ist, ob mit Buchstaben oder in Zahlen, ist für die Gültigkeit des Wechsels ganz und gar gleichgültig, wenn gleich jeder vorsichtige Geschäftsmann die lobenswerthe Cautel beobachten wird, die Wechselsumme, um etwaigen Fälschungen vorzubeugen, immer in Worten zu schreiben.

Ist die Wechselsumme in Buchstaben und zugleich in Zahlen ausgedrückt, so gibt bei einer etwaigen Verschiedenheit beider die erstere den Ausschlag.

Die Geldsumme soll genau und bestimmt angegeben sein; hiezu gehört, insbesondere bei Wechseln, die außer Land gehen, die Beifügung der Währung. Wir haben zur Zeit in Württemberg noch den 24½ fl. Fuß, und ich werde daher, wenn ich die Zahlung von 1000 fl. nach diesem Münzfuße beabsichtige, die Geldsumme so bestimmen:

1000 fl. im 24½ fl. Fuß.

Ganz ungenau und ungenügend ist es, wenn, wie bei Wechseln häufig beliebt wird, statt des 24½ fl. Fußes der 24 fl. Fuß genannt ist, denn einen solchen kennen wir gar nicht mehr im praktischen Geldverkehr.

Noch muß ich hiebei eine andere warnende Bemerkung machen.

Es kommt nicht selten vor, daß die in dem Wechsel genannte Summe als eine verzinsliche bezeichnet wird, also z. B.:

> Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 1. Juli d. J. an Hrn. N. N. die Summe von 1000 fl., **nebst 5% Zinsen von heute an** ꝛc.

Nehmen Sie sich aber vor solchen Wechseln wohl in Acht; nicht bloß das Zinsenversprechen, der ganze Wechsel ist hinfällig, in welchem die Geldsumme als verzinsliche **bezeichnet** ist, da die Wechselsumme offenbar an Bestimmtheit verliert, wo sie erst noch durch Zinsen-Berechnung festzustellen

ist, während gerade möglichste Bestimmtheit zur exacten Natur des Wechsels gehört.

Diese Rücksicht möglichster Bestimmtheit wird denn auch bei den beiden hiernächst aufzuführenden Erfordernissen der Angabe des Orts und der Zeit der Zahlung maaßgebend.

4) Wie oft entsteht nicht — abgesehen vom Wechsel Streit darüber, wo die Bezahlung einer Schuld geschehen muß, ob man eine Leistung an diesem oder jenem Ort verlangen kann?

Beim Wechsel soll alle hieraus hervorgehende Ungewißheit und Weitläufigkeit beseitigt werden, auf den ersten Blick soll man dem Wechsel ansehen, wo die Bezahlung erfolgen wird, und hierauf gründet sich die gesetzliche Vorschrift der genauen Angabe des Orts.

Sie ist so wesentlich, wie irgend ein anderes Erforderniß; wo sie fehlt, ist kein Wechsel vorhanden.

Ist im Context des Wechsels kein besonderer Zahlungsort genannt, so gilt als solcher der bei dem Namen oder der Firma des Trassaten angegebene, in unserem ursprünglichen Wechselformular wäre dies Ulm.

An diesem Orte hat der Wechselinhaber den Wechsel zur Annahme und zur Zahlung dem Trassaten zu präsentiren, an diesem Orte soll ihm gezahlt werden, und daß dies hier geschehe, dafür haftet der Trassant aus seinem Wechselversprechen.

Hieran reiht sich unmittelbar

5) als weiteres Erforderniß die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll.

Sehen wir wiederum zunächst vom Wechsel ab, so kann die Zeit, zu welcher eine Zahlung geschehen soll, auf die allerverschiedenste, bald mehr, bald minder bestimmte Weise festgesetzt werden. Wie oft wird ja nicht namentlich eine Zahlung bloß bedingt versprochen, von irgend einem ungewissen Umstande abhängig gemacht!

Mit der Natur des Wechsels aber verträgt sich nur eine ganz exacte Zeitbestimmung, und dies ist wiederum der Grund, warum unser Gesetz ausspricht, daß nur auf eine der nachstehenden 4 Arten die Zahlungszeit im Wechsel bestimmt werden dürfe, und daß ein jeder Wechsel kraftlos sein soll, der eine hievon abweichende Zeitbestimmung enthalte.

Die Zahlungszeit kann nämlich im Wechsel nur festgesetzt sein

a) auf einen bestimmten Tag (z. B. am 1. Juli 1857);

b) auf Sicht (d. h. sogleich beim Vorzeigen des Wechsels an den Trassaten) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;

c) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (30 Tage von heute);

d) auf einen Markt oder eine Messe.

Das Nähere hierüber werden wir weiter unten kennen lernen.

Endlich ist erforderlich

6) die Angabe des Orts, Monatstags und Jahrs der Ausstellung des Wechsels.

Diese sämmtlichen Erfordernisse sind aufgeführt in § 4 der deutschen Wechsel-Ordnung.

Jedes ist wesentlich, — das eine nicht minder als das andere, und wenn daher irgend eines fehlt, so ist der ganze Wechsel nichtig; es haftet dann der Aussteller nicht für die Annahme, nicht für die Zahlung, und überhaupt ist jede später etwa in Beziehung auf einen solchen Wechsel eingegangene Verbindlichkeit nichtig und hinfällig, wie das Haus, das auf Sand gebaut ist.

Wenn Sie daher immer einen Wechsel in die Hand bekommen, prüfen Sie zuerst, ob es nicht an irgend einem Erfordernisse gebricht, und alle zusammen müssen jedem stets lebendig vor Augen sein, der es mit Wechseln zu thun hat.

Sie mögen zur Probe in dem im ersten Vortrag mitgetheilten Wechselformular die einzelnen Erfordernisse wieder aufsuchen. Diese selbst aber können Sie sich wohl am besten ins Gedächtniß prägen, wenn ich Ihnen aus der Geschichte des Wechselrechts folgende kurze Mittheilung mache.

Ursprünglich war der Wechsel seiner Form nach nichts anderes, als ein Brief, und noch heut zu Tage gebraucht man statt des Ausdrucks Wechsel oder Tratte sehr häufig den Ausdruck „Wechselbrief", was sich eben aus der angegebenen historischen Notiz erklärt.

Dieser enthielt nun nach dem üblichen Eingang die Zahlungs-Anweisung zu Gunsten eines gewissen Dritten, die Unterschrift des Verfassers und wie bei jedem Brief die vollständige Datirung, also Angabe des Monatstags, Jahrs und Orts, wo er verfaßt worden war. War der Brief geschlossen, so gab man ihm seine Adresse, und setzen wir nun diese, statt auf den Rücken des Briefs in diesen selbst, wie dies im Lauf der Zeit allmählich üblich wurde, so haben wir in unserem Wechselformular ganz denselben Inhalt, wie ihn der ursprüngliche Wechselbrief hatte.

Der ursprünglichen Briefform gehört die Adresse

— an Herrn K. Friedrich in Ulm —

und die vollständige Datirung des Wechsels nach Ort und Zeit

— Stuttgart, den 1. Januar 1857 —

an, wogegen als wesentlicher Inhalt des Zahlungs-Auftrags in Wechselform die Bezeichnung als Wechsel

— gegen diesen Wechsel —

die Angabe der Summe, welche gezahlt werden soll

— 1000 fl. —

die Angabe der Zeit wann

— am 1. Juli d. J. —

des Orts wo

— in Ulm —

und der Person, an welche gezahlt werden soll,

— Herrn G. Sachs —

zu betrachten ist, während die Unterschrift des Wechsels eben sowohl zur Briefform, als zum Zahlungs-Auftrag geschlagen werden mag.

Mögen Ihnen diese wenigen Notizen als Anhaltspuncte für Ihr Gedächtniß dienen.

Gleichgültig ist es nun im Uebrigen, in welcher Reihenfolge die Worte im Wechsel gestellt sind; namentlich ist es nicht nothwendig, daß man gerade mit den Worten „Zahlen Sie ꝛc.“ beginne; weit häufiger und für den practischen Gebrauch auch weit zweckmäßiger beginnt man vielmehr mit der Zeit, wann gezahlt werden soll, damit man im Besitze mehrerer Wechsel einen rascheren Ueberblick über den Verfalltag des Einzelnen gewinnt, wogegen es dem Zwecke gegenwärtiger Vorträge dienlicher war, durch die Voranstellung der Worte

— „Zahlen Sie“ —

den einen Hauptbestandtheil des gezogenen Wechsels — den Zahlungs-Auftrag augenfällig zu machen.

Gleichgültig ist endlich für die Gültigkeit des Wechsels auch die Form des Papiers, auf das er geschrieben wird, während allerdings aus später erst zu entwickelnden Gründen die Form des länglichen Papierstreifens die zweckmäßigste und die beinahe ausschließlich übliche ist. —

Haben wir im Bisherigen die zur wesentlichen Form des gezogenen Wechsels gehörenden, seine Gültigkeit wesentlich bedingenden Erfordernisse kennen gelernt, so führt uns nun der zweite Theil des heutigen Vortrags im unmittelbaren Anschluß an den ersten zu einigen kritischen Bemerkungen über den der Tratte gewöhnlich sonst noch einverleibten Inhalt. —

Alles, was in der Tratte außer dem Angeführten etwa noch stehen mag, ist außerwesentlich, ist ohne Einfluß für die Gültigkeit des Wechsels, und könnte daher, sofern ihm überhaupt eine Bedeutung zukommt, ebensogut auf einem vom Wechsel getrennten Stück Papier stehen, wie es nun umgekehrt der Kürze und Bequemlichkeit halber in der Praxis insbesondere des Kaufmanns sehr häufig in den Wechsel selbst gesetzt wird.

Dahin gehören die auf die Schadloshaltung des Trassanten bezüglichen Bemerkungen, die wir in den kurzen Formeln:

„Werth erhalten," „Werth in Waaren," „Werth in Rechnung," „Werth in mir selbst,"

ausgedrückt finden.

Sie werden vom Trassanten bei Ausstellung des Wechsels demselben beigefügt, sind aber für das Recht aus dem Wechsel gänzlich bedeutungslos; denn es haftet der Trassant für die Annahme des Wechsels, und er muß, wenn der Trassat nicht zahlt, selbst zahlen, mag er nun vor Ausstellung des Wechsels Schuldner des Wechselinhabers gewesen sein („Werth erhalten," „Werth in Waaren") und mit der Wechselzahlung demgemäß eine wirkliche Schuld tilgen; oder mag er umgekehrt dem Wechselinhaber bis zum Betrag des Wechsels Credit gegeben haben (Werth in Rechnung) und deshalb aus der Zahlung der Wechselsumme zur Rückforderung derselben gegen den Wechselinhaber berechtigt werden. —

Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Trassanten ist immer die gleiche; er haftet weder in dem einen Fall, weil er Schuldner des Wechselinhabers geworden war, noch muß er in dem andern Falle deshalb zahlen, weil er demselben Credit eröffnet hatte: er haftet einzig und allein blos deshalb, *weil* er den Wechsel unterschrieben hat, ohne daß man noch lange fragen würde, *warum* er dies gethan.

Es ist denn auch von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet die Formel

„Werth in mir selbst"

die passendste, weil sie — der verschiedensten Deutung fähig und eben dadurch die Art der Schadloshaltung des Trassanten verdeckend — diese ganze Frage aus dem Wechsel hinausweist.*)

Daß die in den Formeln

„Werth erhalten," „Werth in Waaren,"

liegende Empfangsbescheinigung diese Formeln nach Umständen zu besonderem Werth erheben kann, kommt hier nicht in Betracht, weil man zu dieser Empfangsbescheinigung ebensogut ein anderes Stück Papier, wie den Wechsel, verwenden kann. —

Dem Wechsel unwesentlich ist sodann auch die Aufnahme von Bestimmungen in die Tratte über die Art der Deckung des Trassaten — für den Fall, daß er den Wechsel annimmt und bezahlt.

Wenn nämlich der Trassat den in der Tratte an ihn gerichteten Zahlungs-Auftrag annimmt und demgemäß zahlt, so erhält er aus dem übernommenen und vollführten Auftrag ein Recht auf Rückforderung des Gezahlten gegen seinen Auftraggeber, den Trassanten.

Dieses Recht versteht sich von selbst und steht dem Trassaten zu, mag nun der Trassant noch durch ausdrückliche Beifügung der Worte

„und stellen es in Rechnung",

die sich unmittelbar an den Zahlungs-Auftrag anschließen, hierauf hingewiesen haben, oder nicht.

*) Der gewöhnliche Gebrauch dieser Formel bei den Wechseln an eigene Ordre wird sich aus der später zu entwickelnden Bedeutung dieser Art von gezogenen Wechseln von selbst erklären.

Wesentlich ist der Tratte nur der Zahlungs-Auftrag, während die Abrechnung zwischen Auftraggeber und Beauftragten für die Tratte ohne Bedeutung und daher unwesentlich ist. —

Unwesentlich für das Recht aus der Tratte und somit für diese selbst, sind sodann auch die häufig auf den Wechsel gesetzten Worte

„laut Bericht (oder laut Avis)"
„ohne Bericht"
„laut oder ohne Bericht".

Hat man nämlich an Jemanden in Form einer Tratte einen Zahlungs-Auftrag gerichtet oder kürzer: hat man auf Jemanden gezogen, so pflegt man ihn durch einen besondern Brief, — Avisbrief genannt — hievon in Kenntniß zu setzen; dies wird dann in der Tratte selbst schon ausgedrückt durch Beifügung der Worte

„laut Bericht";

manchmal sendet man keinen Avisbrief ab, und bemerkt dies dann in der Tratte durch die Worte

„ohne Bericht",

und wenn man nicht weiß, was man thun wird, so setzt man in den Wechsel

„laut oder ohne Bericht".

Wir bemerkten ausdrücklich, für das Recht aus der Tratte seien derartige Annoncirungen ohne alle Bedeutung; denn die Tratte ist gültig und der Trassant ist aus derselben eventuell zur Zahlung verbunden, mögen diese Formeln, oder mag die eine oder andere aufgenommen sein, oder nicht.

Eine andere Frage ist freilich die, von welcher Bedeutung für den Trassaten es ist, wenn Avis in dem Brief besonders angekündigt ist?

Da der Zahlungs-Auftrag vom Trassanten natürlich jeden Augenblick gegenüber dem Trassaten widerrufen werden, und

dies eben im Avisbrief noch geschehen kann, so wird eine Tratte, welche ausdrücklich die Worte enthält

„laut Bericht",

sehr selten acceptirt werden, so lange der Bericht oder Avisbrief noch nicht eingelaufen ist.

Dieses Alles hat aber natürlich für das Wechselversprechen des Trassanten keine Bedeutung, hat mit den wesentlichen Erfordernissen einer Tratte somit wiederum nichts zu schaffen und mußte daher gleichfalls hier als möglicher, aber außerwesentlicher Bestandtheil des Wechsels aufgeführt werden.

Noch erhebt sich endlich die Frage:

> gehört es zu den wesentlichen Erfordernissen einer gültigen Tratte, daß die in derselben auftretenden Personen wechselfähig seien?

Versteht man unter „Wechselfähigkeit" die Fähigkeit, aus einem Wechsel berechtigt zu werden, so fällt die aufgeworfene Frage als unnütz hinweg, da in diesem Sinne Jedermann wechselfähig ist.

Die Frage hat vielmehr nur Sinn und Bedeutung, wenn man unter Wechselfähigkeit die Fähigkeit versteht, durch einen Wechsel oder wechselrechtlich verpflichtet zu werden.

Nach unsern bisherigen Ausführungen wird aus der Tratte zunächst nur der Trassant wechselrechtlich verpflichtet; bei wem dies sonst noch der Fall ist, werden wir späterhin sehen, hievon abgesehen, müssen wir die Frage nunmehr so stellen:

> Fehlt es an einem wesentlichen Erfordernisse einer gültigen Tratte, wenn der Trassant nicht wechselfähig ist?

Wechselfähig in dem Sinne, durch einen Wechsel sich verpflichten zu können, ist nach unserer deutschen Wechsel-Ordnung Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann, also alle, mit Ausnahme der Minderjährigen (sofern die Zustimmung ihrer Pfleger fehlt), der gerichtlich erklärten Ver-

schwender, Wahnsinnigen und Frauen (sofern sie nicht die Zustimmung ihres Ehemanns haben).

Wird nun ein Wechsel dadurch ungültig, daß solche Personen ihn als Trassanten unterschreiben, daß sie ihn ausstellen?

Diese Frage müssen wir verneinen; denn ein ungültiger Wechsel ist gar kein Wechsel, kommt wechselrechtlich gar nicht in Betracht, und kann somit auch nicht die Grundlage anderweiter wechselrechtlicher Verpflichtungen werden, während ein Wechsel, in dem sich ein Unfähiger verbindlich machte, zwar diesen nicht bindet, aber jeden andern, der in Beziehung auf denselben Wechsel eine wechselrechtliche Verbindlichkeit eingeht.

In welcher Weise dies geschehen kann, werden wir in den folgenden Vorträgen sehen, und haben mit dem eben Ausgeführten, sowie mit dem ganzen zweiten Theile unseres heutigen Vortrags zunächst nur überhaupt die Begriffe über die Erfordernisse eines gültigen Wechsels richtig stellen wollen.

Dritter Vortrag.

Das Accept.

Meine Herren! Um die Tratte um so ungestörter nach ihrer inneren Bedeutung und in ihren äußern Erfordernissen betrachten zu können, hatten wir sie bis jetzt aller Bewegung entzogen.

Jetzt aber bringen wir sie in Gang, denn dadurch erst werden uns die weiteren Erscheinungen verständlich werden.

Ist die Tratte vom Trassanten unterzeichnet, so erhält sie der Wechselinhaber in seine Hände, als Urkunde über das ihm vom Trassanten geleistete bedingte Schuldversprechen und als Wegweiser zugleich, wohin er sich zunächst um Zahlung zu wenden habe — als Wegweiser an den Trassaten.

Der einfachste Fall ist hiebei der, daß der Wechsel gerade am Verfalltag dem Trassaten präsentirt, von diesem angenommen und in demselben Momente gezahlt wird.

Damit löst sich das ganze Verhältniß auf die allereinfachste Weise.

Der Wechselinhaber hat sein Geld, der Trassant ist dadurch von seinem bedingten Schuldversprechen befreit und es bleibt nur noch übrig, daß sich der Trassat mit dem Trassanten wegen der im Auftrage des letztern geleisteten Zahlung berechne: Er wird das Gezahlte zurückverlangen, wenn er dem Trassanten vorher nichts schuldig war, im andern Falle aber Schuld und Forderung gegen einander abrechnen.

Auf Eines mache ich Sie aber noch ganz besonders aufmerksam.

Der Auftrag des Trassanten ging dahin: der Trassat solle „gegen“ den Wechsel eine gewisse Summe bezahlen, d. h. bestimmter ausgedrückt: gegen Auslieferung des Wechsels, und es erfüllt somit der Trassat den an ihn gerichteten Auftrag nur dann vollständig und pünctlich, und wird eben daher nur dann aus der Erfüllung des Auftrags zur Schadloshaltung berechtigt, wenn er sich bei der Zahlung vom Wechselinhaber den Wechsel mit Quittung über den Empfang der im Wechsel genannten Summe ausfolgen, oder kürzer, wenn er sich auf dem Wechsel quittiren ließ.

Dies versäume daher ja nie ein Trassat, und es wird dieses Versäumniß gewiß auch nie vorkommen, wenn er nur immer eingedenk bleibt, warum in der Tratte gerade die Worte gebraucht sind: „gegen diesen Wechsel“.

Der bisher betrachtete Fall, in welchem Annahme und Zahlung des Wechsels in Einem Moment zusammenfallen, ist nun aber nicht der gewöhnliche.

Vielmehr ist der Regel nach Annahme des Wechsels und Zahlung der Zeit nach getrennt: erst wird der Wechsel zur Annahme präsentirt, und später erst zur Zahlung, da jeder vorsichtige Wechselinhaber der Bestimmung eingedenk sein wird, daß der Trassant auch für die Annahme des Wechsels einzustehen hat.

Dies führt zur Präsentation des Wechsels zur Annahme vor dem Verfalltag.

Sie geschieht am Wohnorte des Trassaten, in dessen Geschäftslocal, entweder durch den Wechselinhaber in Person oder einen Bevollmächtigten desselben.

Bezüglich der Zeit der Präsentation hat der Wechselinhaber im Allgemeinen ganz freie Hand; nur wird er bei Wechseln, in denen der Trassat noch auf einen besondern

Avisbrief verwiesen ist (s. den zweiten Vortrag „laut Bericht"), von Empfang des Wechsels aus den Händen des Trassanten noch einige Tage zuwarten, um der Annahme dann um so sicherer sein zu können.

In Einem Falle aber ist für die Präsentation zur Annahme eine bestimmte Frist vorgeschrieben, nämlich bei Wechseln, die eine bestimmte Zeit nach Sicht, d. h. nach dem Vorzeigen des Wechsels zur Annahme an den Trassaten zahlbar sind, z. B. „30 Tage nach Sicht".

Da man diese Tage erst von dem Tage an zählen kann, an welchem der Wechsel dem Trassaten präsentirt wurde, so hätte der Wechselinhaber hier die endloseste Verschleppung in der Hand, wenn ihn nicht die gesetzliche Bestimmung, daß ein solcher Wechsel jedenfalls binnen zwei Jahren, von der Ausstellung an gerechnet, zur Annahme präsentirt werden müsse, dazu zwingen würde, spätestens am letzten Tage des zweiten Jahrs diese Präsentation vorzunehmen.

Wird diese Frist nicht gewahrt, so ist damit der ganze Wechsel vernichtet.

Abgesehen von diesem Falle aber steht es ganz zum freien Ermessen des Wechselinhabers, ob und wann er den Wechsel dem Trassaten zur Annahme vorlegen will. Es bleibt ihm der Aussteller des Wechsels aus seiner Unterschrift auch dann verhaftet, wenn die Präsentation zur Annahme gänzlich unterbleibt; nur gibt er mit ihrer Unterlassung den Vortheil auf, schon vor dem Verfalltag die Sicherheit des Wechsels namhaft zu erhöhen, worüber Sie die nächstfolgenden Ausführungen vollkommen ins Klare setzen werden.

Der Trassat kann auf die geschehene Präsentation entweder die Annahme verweigern, oder sich gar nicht erklären, oder endlich den Wechsel wirklich annehmen, ihn acceptiren.

Weigert er die Annahme, oder erklärt er sich gar nicht oder ausweichend, was Alles sich gleichsteht, so ist nun der

Fall eingetreten, in welchem nach unserem ersten Vortrage der Aussteller des Wechsels Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder dafür bestellen muß, daß gleichwohl am Verfalltag die Bezahlung der Wechselsumme durch den Trassaten erfolgen werde.

Nur muß natürlich der Wechselinhaber, wenn er diese Sicherheitsbestellung vom Trassanten verlangen will, demselben auch die Thatsache bescheinigen, daß der Trassat wirklich nicht angenommen habe, und es geschieht dies nun einfach durch einen Protest, den sogen. Protest-Mangels-Annahme, d. h. eine von einem Notar aufgenommen eUrkunde (Protest), in welcher die Erklärung des Trassaten, daß er den Wechsel nicht annehme, zur Verfolgung weiterer Ansprüche gegen den Trassanten beglaubigt wird.

So wird selbst der ungünstigste Fall, der Fall der Weigerung der Annahme, zur Veranlassung, die Sicherheit des Wechsels um ein Bedeutendes erhöhen zu können.

Wird nun aber vollends der Wechsel auf die geschehene Präsentation acceptirt, so tritt hierdurch ein neuer Garant für die Bezahlung des Wechsels ein, der Trassat als Acceptant.

Will der Trassat den Wechsel annehmen, so hat er dies auf dem Wechsel selbst zu bemerken in den Worten

„angenommen" oder „acceptirt"

mit Beifügung seiner Unterschrift und des Datums.

Nothwendig ist übrigens die Beifügung des Datums nur bei Wechseln, die eine bestimmte Zeit z. B. 30 Tage nach Sicht zahlbar sind; denn wenn man hier nicht aus dem Wechsel selbst ersieht, wann er acceptirt worden ist, so weiß man auch nicht, wann er verfällt, da man ohne die Angabe des Datums des Accepts die 30 Tage gar nicht zu berechnen vermöchte.

Hier würde bei einer etwaigen Weigerung des Trassaten, sein Accept zu datiren, wiederum die Protesterhebung

aushelfen, die aber freilich hier nicht den Zweck hätte, Sicherheit vom Trassanten zu verlangen, sondern einzig und allein bloß den, das Datum der Annahme notariell zu constatiren.

Wünschenswerth dagegen ist die Datirung des Accepts bei jeder Art von Wechseln; denn es ist die Forderung, die der Wechselinhaber aus dem Accepte gegen den Trassaten erheben kann, nach württembergischem Rechte in 4. Klasse bevorzugt, in welcher Klasse bekanntlich die einzelnen Forderungen unter sich nach dem Vorzuge der Zeit rangiren.

Aus diesem Grunde versäume man es nie, sich das Accept datiren zu lassen. —

Den acceptirten Wechsel händigt der Trassat dem Wechselinhaber wieder ein, und wir fragen nun, was ist denn damit geschehen, daß der Trassat sein „Acceptirt" auf den Wechsel setzte?

In der Tratte wird an den Trassaten ein Zahlungsauftrag gerichtet; indem er die Tratte acceptirt, nimmt er den Zahlungsauftrag an, und verspricht damit die in der Tratte genannte Summe am Verfalltage an den Wechselinhaber zu zahlen.

Mit diesem Versprechen bindet er sich gegen zwei Personen: gegen den Trassanten und gegen den Wechselinhaber; jenem verspricht er die Erfüllung des Auftrags, diesem die Bezahlung der Wechselsumme am Verfalltag. Aber so gewiß dies ist, so haben wir damit doch noch keineswegs die vollständig klare Einsicht in die Bedeutung des Accepts gewonnen; diese erhalten wir vielmehr erst durch folgende Betrachtungen.

Der Trassat verspricht dem Wechselinhaber am Verfalltage eine gewisse Summe zu bezahlen und ist ihm doch nichts schuldig; er stellt hierüber in seinem „Acceptirt" mit seiner Namensunterschrift eine Urkunde aus, und es fehlt auch hier

wiederum die Angabe eines Schuldgrundes; denn wir haben im acceptirten Wechsel nichts mehr und nichts weniger als die Angabe einer gewissen Summe, und das Versprechen des Acceptanten, sie an einem bestimmten Tag und an einem gewissen Orte zu bezahlen.

Es ist ein Versprechen, wie es der Staat gibt, wenn er in einem Zweiguldenschein die Verpflichtung zu Bezahlung von 2 fl. übernimmt; es ist das einfache und grundlose, aber weil in der Form des Wechsels gegeben ausnahmsweise gültige Versprechen einer gewissen Summe. Das Wechselrecht läßt sich gar nicht auf die Frage ein, wie N. N. dazu gekommen ist, einen Wechsel zu acceptiren; es fragt nur: hat er acceptirt? und ist dies der Fall, so hält es den Trassaten gerade so zur Zahlung an, wie wir dies beim Aussteller des Wechsels schon früher kennen gelernt haben.

Dies die eine Eigenthümlichkeit des Accepts; wir betrachten nunmehr eine zweite, die sich auf das Verhältniß des Acceptanten zum Aussteller des Wechsels bezieht.

Aus der Annahme des Wechsels ist der Trassat zu pünktlicher Erfüllung des ihm vom Aussteller gegebenen Auftrags verbunden, die nun eben darin besteht, daß er am Verfalltag des Wechsels die Wechselsumme bezahlt. Dies versteht sich von selbst.

Sehen wir uns nun aber auch den andern Fall an, wenn der Acceptant am Verfalltage nicht zahlt.

Der Wechselinhaber hat jetzt, wie wir später sehen werden, die freie Wahl, ob er den Acceptanten aus dem Accepte in Anspruch nehmen will, oder den Trassanten aus seinem bei Ausstellung des Wechsels gegebenen bedingten Schuldversprechen, aus seinem Versprechen nehmlich, für den Fall selbst zu zahlen, wenn der Trassat nicht zahle.

Er hat die ganz freie Wahl, an wen er sich speciell halten will, und zöge er es nun vor, den Trassanten auszuklagen, so soll dieser — und das eben ist die Eigenthüm-

lichkeit — hinwiederum das Recht haben, den Acceptanten um die ganze Wechselsumme in Anspruch zu nehmen, wie wenn der Trassat durch sein Accept nicht blos dem Wechselinhaber, sondern gerade ebenso auch dem Trassanten die Wechselsumme zu bezahlen versprochen hätte.

Zum vollen Verständniß wird die Bemerkung leiten, daß der Trassat vor Ausstellung des Wechsels in der Regel der Schuldner des Trassanten ist, und daß die Ausstellung des Wechsels dem Zwecke dienen soll, diese Forderung des Trassanten zum Einzug zu bringen.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet hat das Accept des Trassaten nicht blos etwas persönlich Schmeichelhaftes für den Trassanten, sofern er darin erkennt, daß Andere seine Aufträge und Wünsche honoriren; es wird vielmehr für ihn von bedeutendem materiellem Werth, indem ihm dadurch die Hoffnung gegeben wird, seine Forderung gegen den Trassaten auf promptem Wege zum Incasso zu bringen.

Diese Hoffnung erfüllt sich ihm vollständig, indem der Trassat an den Wechselinhaber Zahlung leistet, sie soll ihm aber auch umgekehrt nach dem Willen des Gesetzes nicht vereitelt sein, wenn der Trassat trotz des Accepts nachher den Schlechten macht und am Verfalltage nicht zahlt, obwohl er es versprochen hatte.

Wird nun auch immerhin der Trassant vom Wechselinhaber in Anspruch genommen: der Trassat wird dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht frei, und wenn er glaubte: die Perfidie sei für ihn das Loch, durch das er schlüpfen könne, so trifft er auf der andern Seite wieder den Trassanten parat stehen, der ihm nun aber nicht mehr mit der vor Entstehung des Wechselverhältnisses begründeten Forderung für Waaren oder was es nun immer sein mochte, entgegentritt, sondern ihn mit der für den Trassanten aus dem Accepte begründeten Wechselforderung empfängt, mit der Forderung, die kurzweg, aber vollgenügend, zur Verurtheilung

des Acceptanten eine gewisse Summe durch den Wechsel ausweist und jede Einrede unerbittlich zurückweist, die dem ursprünglichen Schuldverhältnisse entnommen wäre.

Wir fragten oben, welche Rechtsverhältnisse denn durch das Accept begründet werden, was damit geschehe, daß der Trassat das Wort „angenommen" auf den Wechsel mit Beifügung seiner Unterschrift setzt, und nunmehr können wir die vollständige Antwort unter kurzer Zusammenfassung des Bisherigen dahin geben:

So lange der Wechsel noch nicht acceptirt war, war aus demselben bloß Eine Person verpflichtet — der Trassant, und nur Eine Person berechtigt — der Wechselinhaber; jener haftete diesem für die Annahme des Wechsels und für die Zahlung.

Durch das Accept wird nun überdies der Trassat verpflichtet, und zwar gegenüber vom Wechselinhaber zur Bezahlung der Wechselsumme am Verfalltag, gegenüber vom Trassanten aber zu richtiger Erfüllung des übernommenen Auftrags, so zwar, daß wenn derselbe unerfüllt bliebe und demgemäß der Trassant aus seinem bei Ausstellung des Wechsels gegebenen bedingten Zahlungsversprechen zur Zahlung angehalten würde, er sich rückwärts wieder aus dem Accepte an den Trassaten halten könnte.

Es schließt sich damit eine zweite Epoche in der Entwicklung des Wechsels, indem wir nunmehr den Punct erreicht haben, wo alle 3 in der ursprünglichen Tratte auftretenden Personen ins unmittelbare Interesse an demselben gezogen sind.

Wenn uns nach dem ersten Vortrage der Wechsel als das taugliche Mittel erschien, dem Wechselinhaber den sichern Bezug einer gewissen Summe an einem bestimmten Tage durch die strenge Verhaftung des Trassanten und die Unerbittlichkeit seines Schuldbekenntnisses zu garantiren, so sehen wir diese Garantie nunmehr nicht bloß durch die bei ver-

weigerter Annahme dem Trassanten obliegende Sicherheitsbestellung vermehrt, sondern ganz besonders im Fall der Annahme des Wechsels durch die jetzt beigefügte Wechselverbindlichkeit des Acceptanten.

Das Accept hat uns aber auch noch einen weitern Gesichtspunct eröffnet: denn wir erkannten dabei, daß der Wechsel nicht bloß dazu dient, eine Forderung des Wechselinhabers gegen den Trassanten zum Austrag zu bringen, sondern überdies eine solche des Trassanten gegen den Trassaten, sofern der Acceptant durch Auslösung seines Accepts für die Regel seine eigene Schuld gegen den Trassanten tilgen wird.

In dieser gegenseitigen Interesseverknüpfung scheint Ihnen jetzt vielleicht der Zweck der Tratte geschlossen, bis Sie im nächsten Vortrage sehen werden, daß ihr noch ein ganz neues, viel großartigeres und bedeutenderes Leben bevorsteht, das sie nun aber freilich nicht im engen Kreise dreier durch Schuldverhältnisse gegenseitig verbundener Personen, sondern in der weiten Welt findet.

Im heutigen Vortrage habe ich Ihnen nur noch einige kürzere, auf das Accept bezügliche Bemerkungen zu machen:

Nicht selten kommt es vor, daß der Trassat den Wechsel nur theilweise acceptiren will, z. B. nicht bis zu 1000 fl., wie der Wechsel lautet, sondern bloß bis zu 500 fl.

Der Wechselinhaber darf ein solches theilweises Accept nach der speciellen Bestimmung unserer Gesetze nicht zurückweisen, während er natürlich bezüglich des nicht acceptirten Theils des Wechsels Protest-Mangels-Annahme erheben und insoweit vom Trassanten Sicherstellung verlangen wird.

Aber auch wenn der ganze Wechsel acceptirt ist, kann in einem speciellen Falle trotz des Acceptes noch Sicherheitsbestellung, nehmlich dann verlangt werden, wenn der Acceptant in Concurs geräth, oder seine Zahlungen einstellt, wenn eine Real-Execution gegen ihn fruchtlos ausgefallen oder

wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit Personalarrest über ihn verhängt worden ist.

In erster Linie kann hier die Sicherheitsbestellung vom Acceptanten verlangt werden, allein es wird ihm unmöglich sein, dieselbe zu beschaffen, und sofern jetzt nur immer diese Unmöglichkeit durch einen notariellen Protest constatirt ist, kann der Wechselinhaber auf Grund dieses Protestes den Trassanten zur Sicherheitsleistung anhalten.

Noch bemerke ich Ihnen, daß wenn der Aussteller des Wechsels keine Wechselfähigkeit gehabt hätte, der Wechselinhaber sich nunmehr — die Wechselfähigkeit des Acceptanten vorausgesetzt — an diesen halten könnte; hier zum Beweis, daß die Wechselunfähigkeit des einen Verpflichteten (etwa des Trassanten) nicht auch die andern von ihrer Wechselverbindlichkeit befreit, während bei einer ungültigen Tratte auch das Accept ungültig ist.

Vierter Vortrag.

Das Indossament (Giro) und Aval.

Meine Herrn! In den Händen des Wechselinhabers bis zum Verfalltage verbleibend, könnte die Tratte einem andern Zwecke nie dienstbar werden, als nur eben dem, Schuldverhältnisse zwischen dem Trassanten, Trassaten und Wechselinhaber zur Erledigung zu bringen, wie wir dies in unserem letzten Vortrage gesehen haben.

Soll sie daher einer größeren Bedeutung theilhaftig werden, so muß sie aus diesem engen Kreise heraustreten; erst mit ihrem Uebergang aus den Händen des Wechselinhabers in die Hände anderer bisher nicht Betheiligter kann sich ihr eine neue Zukunft erschließen, aber auch, wie wir sehen werden, eine wahrhaft universelle.

Dies führt uns zum Indossament oder Giro.

Nach der Ausstellung des Wechsels bekam ihn G. Sachs als Wechselinhaber in seine Hände; noch besitzt er ihn, aber er möchte, um das Papier schon vor dem Verfalltag verwerthen zu können, es auf Andere übertragen, und es geschieht dies nun durch das Indossament.

Schließen wir uns hier wieder an unser ursprüngliches Trattenformular an:

Dasselbe befindet sich auf der Vorderseite des Wechsels in den Worten:

Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 1. Juli d. J. die Summe von 1000 fl. an Hrn. G. Sachs.

Stuttgart, den 1. Januar 1857.

S. Jacob.

An Hrn. K. Friedrich in Ulm.

Auf der Rückseite des Wechsels, und zwar nach der Querseite desselben geschrieben, befindet sich das Indossament in den Worten

„Für mich an Hrn. A. Bruck.“

Stuttgart, den 10. Januar 1857.

G. Sachs,

und ist der Zweck desselben nun eben der, daß A. Bruck statt des G. Sachs der aus dem Wechsel fließenden Rechte theilhaftig werden soll.

Wenn Sie glauben sollten, Sie hätten damit das Wesen des Indossaments, seine volle Bedeutung erkannt, wenn Sie gar glauben wollten, das sei eben einfach eine Cession, so wären Sie damit noch himmelweit vom richtigen Verständniß des Indossaments entfernt!

Das Indossament ist schlechterdings keine Cession, es ist etwas anderes, und zwar ist es ein gezogener Wechsel, eine Tratte, eine neue, die sich an die ursprüngliche Tratte nur anschließt.

Denn indem G. Sachs mit den Worten

„für mich an Hrn. A. Bruck“

den Wechsel diesem behändigt, sagt er genau genommen nichts anderes, als

„Zahlen Sie Hr. K. Friedrich gegen diesen Wechsel die Summe von 1000 fl. statt an mich an Hrn. A. Bruck.

Er ist es nun, der dem Hrn. K. Friedrich einen Zahlungs-Auftrag gibt, und zwar, da er sich im Indossamente lediglich auf die ursprüngliche Tratte bezieht — einen Zahlungs-Auftrag in Wechselform; er ist der Trassant, Friedrich der

Trassat, und Bruck der nunmehrige Wechselinhaber — kurz, wir haben im Indossamente nichts mehr und nichts weniger, als eine neue Tratte — mit allen Folgen und Wirkungen, die wir im Bisherigen kennen gelernt haben.

Wäre der Wechsel noch nicht acceptirt, so würde Sachs aus dem Indossament, als einer Tratte, dem A. Bruck für dessen Annahme haften, und müßte ihm daher Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder für richtige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage stellen, wenn die Annahme des Wechsels geweigert würde. Ingleichen wäre Sachs auch trotz des Acceptes zur Sicherheitsbestellung verbunden, wenn die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage Seitens des Acceptanten durch inzwischen eingetretene Unsicherheit desselben gefährdet würde (s. den Schluß des letzten Vortrags).

Würde aber vollends gar der Wechsel am Verfalltage von Friedrich nicht gezahlt, so könnte Bruck die Zahlung ungenirt von Sachs fordern; denn Sachs ist der Trassant, und der Trassant haftet, wie wir gesehen, für richtige Zahlung des Wechsels am Verfalltage.

Dies, meine Herren! sind nie die Folgen einer Cession; Sie können es sich nur daraus erklären, daß das Indossament eine Tratte ist. Halten Sie an diesem Gesichtspuncte fest: er ist ebenso wichtig wie fruchtbar.

Das Indossament ist eine Tratte, aber es ist eine neue Tratte, die sich an die alte nur anschließt, und dies gibt uns zu folgenden weiteren Bemerkungen Veranlassung:

Dem Hrn. A. Bruck (wir nennen ihn Indossatar) haftet G. Sachs (wir nennen ihn Indossant) aus dem Indossamente für Annahme und Zahlung des Wechsels, das haben wir eben gesehen; aber es haftet ihm nicht minder S. Jacob aus der ursprünglichen Tratte, und zwar gerade so, wie Jacob dem Sachs gehaftet hatte, also wiederum für Annahme und Zahlung des Wechsels.

Wäre die Tratte überdies, bevor sie durch Indossament

an Bruck gelangte (an ihn indossirt, begeben wurde) von K. Friedrich schon acceptirt gewesen, so würde in gleicher Weise auch das Accept dem 2c. Bruck zu gute kommen und es könnte sich demgemäß letzterer am Verfalltage des Wechsels zunächst an Friedrich, wenn dieser aber nicht zahlen wollte oder könnte, nach freier Auswahl an G. Sachs, oder an S. Jacob halten, so daß denn also das Indossament nicht bloß einen ganz neuen Berechtigten und Verpflichteten in den Wechselverband einführt, sondern dem ersteren überdies alle bis dahin durch den Wechsel begründeten Rechte überträgt.

War denn aber nicht ursprünglich der Zahlungsauftrag bloß zu Gunsten des G. Sachs ertheilt?

Dies führt uns auf einige ergänzenden Bemerkungen über die ursprüngliche Tratte, und zwar in Beziehung auf die Person des Wechselinhabers.

Der Zahlungsauftrag in der Tratte lautet nehmlich gewöhnlich nicht einfach auf die Person des Wechselinhabers; es ist vielmehr in der Regel der Beisatz gemacht: „oder an dessen Ordre", oder heißt es auch noch kürzer: „zahlen Sie an die Ordre des Hrn. N. N." und die Bedeutung dieser Worte ist: daß der Trassat an den Wechselinhaber zahlen soll, oder an denjenigen, den dieser bezeichnen würde, und daß der Trassant für Annahme und Zahlung des Wechsels nicht bloß dem ersten Wechselinhaber haften wolle, sondern jedem spätern, in dessen Hände der Wechsel vom ursprünglichen Wechselinhaber gelangen werde.

Dadurch ist dem letztern die Möglichkeit gegeben, den Wechsel baarem Gelde gleich überall hin umzusetzen, und dies eben ist von jeher so sehr als die innerste Bedeutung des Wechsels erkannt worden, daß unsere Gesetze dem Wechselinhaber die Befugniß auch selbst dann dazu geben, wenn sie ihm nicht ausdrücklich im Wechsel durch die Worte „oder an dessen Ordre" zugestanden ist, wofern sie ihm nur nicht ausdrücklich durch die Worte „nicht an die Ordre"

oder gleichbedeutende Ausdrücke bestimmt und unzweifelhaft genommen ist.

Wir haben daher auch in unserem ursprünglichen Trattenformular bei der Person des Wechselinhabers die Worte „oder an dessen Ordre“, als im Zweifel sich von selbst verstehende, ausgelassen, um nachträglich an dieser Stelle die ganze Frage in ihrem Zusammenhang behandeln zu können. Wer also die Begebbarkeit oder Indossirung des Wechsels nicht untersagt, will sie, und wer sie will, dessen Zahlungsauftrag ist nicht bloß zu Gunsten des einzelnen bestimmt genannten Wechselinhabers, sondern zu jedes Gunsten ertheilt, in dessen Hände der Wechsel kommen wird, und nicht bloß dem ersten Wechselinhaber haftet demgemäß der Trassant (und der Trassat als Acceptant) wechselmäßig, sondern jedem, der sich als rechtmäßiger Besitzer des Wechsels durch das Indossament legitimiren kann.

Nehmen Sie irgend welches Papier auf den Inhaber, z. B. eine Staatsobligation, so haben Sie hierin das vollkommen gleiche Verhältniß; auch ein solches wird immer zuerst einer einzelnen bestimmten Person gegeben, aber nie ihr ausschließlich, sondern immer so, daß jeder Gläubiger sein soll, der das Papier in die Hände bekommt, gerade so, wie wenn mit ihm der Schuldner ganz besonders contrahirt hätte.

Halten Sie nur immer hieran fest, und es wird Ihnen dann auch der zweite Hauptgesichtspunct beim Indossament klar und verständlich bleiben, der nehmlich, daß der Indoßatar (Bruck) nicht bloß aus dem Indossamente, als einer neuen Tratte gegen den Indossanten, sondern daß er ebenso sehr aus der alten Tratte gegen den ursprünglichen Trassanten (und etwaigen Acceptanten) selbstständig berechtigt wird, sofern dieser zu jedes Gunsten seinen Zahlungsauftrag ertheilte, und jedem demgemäß wechselrechtlich haften zu wollen versprochen hat, der den Wechsel in seine Hände

schließen, so wählen Sie nur immer einen ganz bestimmten Ausdruck, der keinerlei Zweifel mehr zuläßt.

Ist nun aber wirklich einmal die Indossirung eines Wechsels vom Trassanten verboten, so ist jedes auf den Wechsel gesetzte Indossament null und nichtig und sehen Sie sich darum, wenn Ihnen durch Indossament ein Wechsel übertragen werden will, nur immer genau um, ob die Indossirung in der Tratte nicht untersagt war, da Sie sonst, wenn dies der Fall wäre, aus dem Wechsel gar keine Rechte, nicht einmal gegen ihren Indossanten erwerben könnten, und gegen diesen selbst im höchsten Falle nur auf Schadenersatz, aber auch nur auf dem weitaussehenden Wege des gewöhnlichen Civilprozesses klagen könnten.

Es kommt nun aber auch der Fall vor, daß zwar der ursprüngliche Trassant nicht, wohl aber ein Indossant die weitere Begebung verbietet. Ein derartiges Verbot thut, wenn der Wechsel nun dennoch weiter indossirt würde, der Gültigkeit dieses Indossaments keinerlei Eintrag, und hat bloß die Wirkung, daß derjenige, der die weitere Begebung seinem Indossatare verbot, bloß diesem und nicht auch etwaigen weitern Nehmern oder Indossataren des Wechsels als Trassant verhaftet wäre.

Endlich kann sich ein Indossant auch von dieser Verhaftung gegenüber von seinem Indossatar dadurch frei erhalten, daß er seinem Indossamente die Worte „ohne Obligo" oder gleichbedeutende beifügt, in welchem Falle ein solcher Indossant ganz und gar außerhalb des Wechselverbandes bleibt, und sein Indossament somit gar nicht als neue Tratte, sondern bloß insofern in Betracht kommt, als dadurch für den ursprünglichen Trassanten und jeden Vorindossanten ein neuer Wechselberechtigter bezeichnet wird.

Es wird jedoch eine solche Freierhaltung von aller Wechselverbindlichkeit nur selten vorkommen, da hierdurch der Credit und die Güte des Wechsels bedeutend abgeschwächt würde.

Eine reine Abart des Indossaments ist das Indossament zum Incasso; eine wechselrechtliche Bedeutung hat dasselbe durchaus nicht; denn es enthält den einfachen Auftrag eines Wechselinhabers an einen beliebigen Dritten, statt seiner den Wechsel einzucassiren, und die zu diesem Zwecke nöthigen Proteste ꝛc. erheben zu lassen. Es hat mit dem Indossament nichts gemein als die Form, die dem Wechselrechte ohne allen und jeden Grund abgeborgt ist.

Im Uebrigen ist für das Indossament eine bestimmte Grenze nicht festgesetzt; namentlich kann also ein Wechsel so oft, als nur immer möglich, indossirt werden.

Ist der Rücken des Wechsels, auf den ja das Indossament zu setzen ist, vollgeschrieben, so erhält er der Länge nach einen Zusatz in einem Papierstreifen, Allonge genannt, auf den dann weitere Indossamente gesetzt werden.

Die Allonge wird an das Wechselpapier in beliebiger Weise angeheftet; beide Stücke mögen zur Vorsicht so übersiegelt und das nächste Indossament so auf beide zugleich geschrieben werden, daß die eine Hälfte des Siegels, resp. der Buchstaben, auf das eine, die andere Hälfte auf das andere Stück zu stehen kommen. Betrüglichen Verfälschungen kann man hierdurch am leichtesten begegnen.

Die erfolgte Acceptation hemmt natürlich, was übrigens schon aus dem Bisherigen hervorgehen dürfte, die weitere Indossirung nicht.

Nur wenn der Verfalltag des Wechsels bereits gekommen wäre, dann, meine Herren! hüten Sie sich, sich denselben noch indossiren zu lassen, und ziehen Sie sich hieraus jedenfalls die Lehre, immer, wenn Sie einen Wechsel erwerben, genau nachzusehen, wann er verfällt.

Noch müssen wir hier auf eine eigenthümliche Form des Indossaments, das sogenannte Blancoindossament, zu sprechen kommen.

In unserem zweiten Vortrage haben wir gesehen, daß

eine in blanco ausgestellte Tratte ungültig sei, daß also der Name des Wechselinhabers in der Tratte immer ausdrücklich genannt sein müsse.

Für das Indossament fällt dieses Erforderniß weg; es ist somit auch ein Blancoindossament gültig.

Dasselbe besteht nun aber darin, daß der Name des Indossatars, dessen also, an den der Wechsel indossirt werden soll, nicht genannt ist, und daß somit das Indossament entweder lautet:

„für mich an . . . .“

mit der Unterschrift des Indossanten:

„Sachs“

und für beliebige Ausfüllung desselben der Raum offen gelassen wird; oder noch kürzer darin, daß der bisherige Wechselinhaber einfach bloß seinen Namen auf den Rücken des Wechsels setzt.

Ein solches Indossament ist ein Blancoindossament und die Wirkung desselben die, daß nun jeder Besitzer des Wechsels durch den bloßen Besitz die Rechte des Indossatars erhält, gerade so, wie beim Papier auf den Inhaber.

Da man eine wechselrechtliche Verbindlichkeit nur immer durch seine eigenhändige Unterschrift auf dem Wechsel auf sich laden kann, so geht daraus hervor, daß zwar der Blancoindossant gerade so, wie ein anderer Indossant verpflichtet wird, daß aber der Blancoindossatar, der durch bloße Besitzübertragung am Wechsel die Rechte aus demselben auf einen andern weiter überträgt, in den Wechselverband gar nicht verflochten wird, und daß so der Wechsel durch viele Hände laufen kann, ohne daß auch nur ein einziger neuer Verpflichteter zum Wechselverband hinzuträte.

Dies ist immer erst dann der Fall, wenn irgend ein Wechselinhaber wieder einmal seinen Namen eigenhändig auf den Wechsel setzt, — sei es als Blancoindossant, sei es, daß er durch ein ausgefülltes Indossament den Wechsel auf einen

Andern überträgt, — lauter Bestimmungen, die sich nach dem Bisherigen von selbst erklären dürften.

Beim Accepte sahen wir, wie wünschenswerth es sei, sich dasselbe datiren zu lassen; ich verweise Sie hierauf an dieser Stelle mit dem Rathe, sich auch das Indossament immer datiren zu lassen, um sich dadurch die Bevorzugung der Forderung aus dem Indossament in der 4. Klasse des Prioritätsgesetzes zu salviren.

Schließlich habe ich im heutigen Vortrage noch das Aval zu erwähnen.

Wer nehmlich einen Wechsel mitunterzeichnet, sei es mit dem ausdrücklichen Beisatze als Bürge, sei es ohne diesen, haftet gerade so, wie der Trassant, so daß er vor oder zugleich oder nach diesem auf die ganze Wechselsumme belangt werden kann, ohne sich in den beiden ersten Fällen auf die Vorausklage gegen den Trassanten oder die Theilung der Wechselsumme berufen zu dürfen.

Wenn man daher bloß als Zeuge oder als Beistand einer Person, oder Pfleger, einen Wechsel unterzeichnet, so versäume man ja nie, dies ausdrücklich zu bemerken, da die einfache Unterschrift die gleichen Wirkungen, wie für den Trassanten, herbeiführen würde.

Ingleichen haftet der Mitunterzeichner eines Indossaments wie der Indossant, und der Mitunterzeichner eines Accepts wie der Acceptant.

Accept, Indossament und Aval kennzeichnen sich gleichmäßig dadurch, daß sie wechselrechtliche Verpflichtungen begründen, die den Bestand einer Tratte zur nothwendigen Voraussetzung haben.

Fünfter Vortrag.

Zahlung. Regreß.

Meine Herren! Wir haben in unsern bisherigen Vorträgen die Tratte nach ihren einzelnen Bestandtheilen kennen gelernt; wir haben im steten Hinblick auf ihre endliche Bestimmung, Wesentliches von Unwesentlichem scheidend, anderweite rechtliche Bildungen, die sich an die ursprüngliche Tratte anschließen können, kennen gelernt; — nunmehr gelangen wir zum Schlusse.

Die Tratte, urspünglich in der Hand des Wechselinhabers, lief von ihm durch Vermittlung des Indossaments durch die verschiedensten Hände und durch die verschiedensten Länder, in ihrem Laufe durch nichts bestimmt, als die gewöhnlichsten Grundsätze des Ausgebots und der Nachfrage.

Auf ihrem unbestimmten Zuge nahm sie nur einmal eine bestimmte Richtung: als sie zur Annahme präsentirt wurde; aber diese Ablenkung von ihrem freien Wege haben wir nicht als etwas Nothwendiges erkannt; jetzt erst, da der Verfalltag gekommen ist, wird sie durch ihre eigene Bestimmung von dem planlosen Schweifen an einen bestimmten Ort gedrängt, dahin nehmlich, wo der Trassant die Zahlung angewiesen hat.

Wenden Sie diesem Vortrage Ihre volle Aufmerksamkeit zu; alle Fäden laufen hier zusammen.

Wir fragen zuerst: wann ist denn der Verfalltag des Wechsels gekommen, wann muß der Wechsel gezahlt werden?

Erinnern Sie sich aus unserem ersten Vortrage an die verschiedenen, bei einem Wechsel zulässigen Zeitbestimmungen!

Darnach kann die Zahlungszeit festgesetzt sein:

a) auf einen bestimmten Tag, z. B. am 1. Juli d. J.; mit diesem Tage ist der Wechsel dann selbstverständlich zur Zahlung verfallen; ist der Verfalltag auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist dies immer der 15. dieses Monats;

b) auf Sicht — hier verfällt der Wechsel mit dem Vorzeigen an den Trassaten; — wobei übrigens unsere Gesetze noch besonders bestimmen, daß ein solcher sogenannter Sichtwechsel spätestens am letzten Tage des zweiten Jahrs von Ausstellung des Wechsels an gerechnet, dem Trassaten zur Zahlung vorgewiesen werden müsse, widrigenfalls seine ganze Gültigkeit erlöschen würde; — verfällt ein Wechsel eine bestimmte Zeit nach Sicht, so müßte ein solcher, wie wir früher schon gesehen haben, gleicherweise binnen zwei Jahren, von Ausstellung an gerechnet, zur Annahme präsentirt werden, während im Uebrigen die Berechnung des Verfalltages ganz mit der unter lit. c) aufzuführenden übereinstimmt;

c) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung; — ist diese Zeit nach Tagen bestimmt, so wird der Tag der Ausstellung nicht mitgerechnet; ein unterm 1. Januar 1857 ausgestellter, 10 Tage a dato zahlbarer Wechsel verfiele hiernach am 11. Januar 1857; — wäre die Zeit nach Wochen bestimmt, so wird der Verfalltag durch den gleichnamigen Wochentag in der Zahlungswoche gebildet; ein unterm 1. Januar 1857 an einem Donnerstag ausgestellter, drei Wochen a dato zahlbarer Wechsel verfiele sonach am Donnerstag in der vierten Woche oder am 22. Jan. 1857; — wenn endlich die Zahlungszeit nach Monaten oder einem Viertel-, Halb- oder ganzen Jahre festgesetzt wäre, so würde der Wechsel an demjenigen Tage des Zahlungsmonats zahlbar sein, welcher durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung entspricht; ein unterm 1. Januar ausgestellter,

3 Monate dato zahlbarer Wechsel würde hiernach am 1. April verfallen;

d) auf eine Messe oder einen Markt. Hier entscheidet bezüglich des Zahlungstages die jeweilige Meß- oder Markt-Ordnung; in Ermanglung einer solchen ist es der Tag vor dem gesetzlichen Schluß der Messe.

Sie werden späterhin sehen, wie ungemein viel von der pünctlichen Wahrung des Verfalltages beim Wechsel abhängt; prägen Sie sich daher diese Zeitbestimmungen und ihre Berechnung ganz genau ins Gedächtniß.

Der Verfalltag des Wechsels ist nun also gekommen.

Entweder ist der Wechsel jetzt noch in den Händen des ursprünglichen Wechselinhabers: dann präsentirt dieser ihn zur Zahlung; oder er ist durch Indossament auf Andere übertragen worden: dann ist bei einem Blancoindossament der Inhaber, bei jedem andern aber derjenige legitimirt, der sich als Träger des Namens des letzten Indossatars ausweist.

Dieser begibt sich zum Trassaten, und zwar hat er denselben in seinem Geschäftslocale während der gewöhnlichen Arbeitsstunden aufzusuchen.

Wäre der Verfalltag ein Fest- oder bürgerlicher Feiertag, so muß die Präsentation an diesem Tage unterlassen und an dem nächstfolgenden Werktage vorgenommen werden; die Präsentation selbst aber ist eine andere, je nachdem der Trassat den Wechsel zuvor bereits acceptirt hatte oder nicht.

Denn von dem Acceptanten f o r d e r t der Wechselinhaber am Verfalltage die Zahlung, auf Grund des im Accept liegenden Schuldversprechens, während gegenüber vom Trassaten, dem entweder noch gar nicht zur Annahme präsentirt, oder von welchem die Annahme des Wechsels am Verfalltag verweigert worden war, die an diesem Tage zu vollziehende Präsentation zur Zahlung weiter nichts, als eine Anfrage ist, ob er dem Zahlungsauftrage des Trassanten gemäß nicht Zahlung leisten werde.

Wie ihm nun aber immer die Zahlung angesonnen wird: der einfachste Fall ist der, daß der Trassat sofort den Wechsel zahlt, und zwar, wie es von ihm verlangt werden kann, in guter, gangbarer Münze.

Daß der Trassat hiebei genau untersucht, ob der Präsentant des Wechsels auch der zur Empfangnahme der Zahlung Berechtigte sei und daß er nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels Zahlung leisten wird, sind bloße Folgesätze bisheriger Ausführungen.

Durch die Zahlung selbst aber wird nun:

1) unter allen Umständen der Trassant und jeder Indossant — sofern der letztere sich nicht schon zum Voraus durch Beifügung der Worte: „ohne Obligo" von aller wechselrechtlichen Verhaftung frei erhalten hatte — von ihrem bedingten Schuldversprechen befreit, von ihrem Versprechen nehmlich, selbst zu zahlen, wenn am Verfalltage die Zahlung nicht durch den Trassaten erfolge; war

2) der Wechsel vor Verfalltag zur Annahme präsentirt, dieselbe aber verweigert und auf Grund dieser Weigerung Sicherheit vom Trassanten oder einem Indossanten bestellt worden, so verliert mit der Zahlung natürlich auch die Sicherheit ihre Bedeutung und hört auf; war endlich

3) der Wechsel vor Verfalltag acceptirt, so wird der Acceptant durch auftragsmäßige Zahlung, durch die Einlösung seines Accepts aller hiemit übernommenen Verbindlichkeiten entledigt — kurz es findet durch die Zahlung am Verfalltag jede in Beziehung auf den Wechsel eingegangene Verbindlichkeit ihre Erledigung und es bleibt nur noch übrig, daß sich der Trassat mit dem Trassanten über die im Auftrag des letztern geleistete Zahlung berechne.

Gar häufig kommt es nun aber vor, daß ein Wechsel am Verfalltage nicht bezahlt wird, und dann, meine Herren! wickelt sich nicht Alles so einfach ab, wie wir eben gesehen haben; dann gilt es aufzupassen, das Rechte zu thun, und

nichts zu versäumen, und was dazu gehört, wollen wir nunmehr betrachten.

Hat der Trassat am Verfalltage des Wechsels auf ordnungsmäßige Präsentation desselben — also in seinem Geschäftslocal und während der gewöhnlichen Arbeitsstunden — erklärt, er zahle nicht, oder er könne vorerst nicht zahlen, oder war endlich der Trassat gar nicht aufzufinden, dann, meine Herren! begeben Sie sich sofort zu einem Notar, und bitten ihn, er möge in der Wohnung des Trassaten dessen Weigerung, den Wechsel zu zahlen, beziehungsweise seine Abwesenheit urkundlich beglaubigen, den Wechsel protestiren; ist dies geschehen, so benachrichtigen Sie hiervon Denjenigen, von dem Sie den Wechsel erhalten hatten, und hiemit erst haben Sie die Förmlichkeiten gewahrt, deren Vernachlässigung schon so manchen Wechselinhaber in den größten Schaden gebracht hat.

Noch ist aber nöthig, daß dies Alles auch in der rechten Zeit geschehe, daß man nehmlich den Wechsel spätestens binnen der nächsten zwei dem Verfalltage folgenden Werktage *) protestiren lasse, und daß man von der Protesterhebung an gerechnet binnen zweier weiterer Tage **) seinem unmittelbaren Vormann hievon Nachricht gebe; denn ein verspätetes Handeln ist hier so viel wie gar keines, und nehmen Sie darum mit größter Scrupulosität die angegebenen Fristen wahr.

*) Ein Sonn- oder bürgerlicher Feiertag kommt also hiebei nicht in Betracht, und wenn deßhalb ein Wechsel am Charfreitag verfiele, so könnte noch am Mittwoch nach Ostern gültig Protest erhoben werden, da einmal, wie wir gesehen, der Charfreitag als Feiertag nicht als Verfalltag gilt, sondern der ihm nächstfolgende Werktag, also der Ostersamstag; andererseits aber der Ostersonntag und Montag als Feiertage bei Berechnung der zweitägigen Protestfrist nicht in Betracht kämen, so daß folgerichtig diese Frist erst am Dienstag nach Ostern beginnen und am darauf folgenden Mittwoch schließen würde.

**) Hier werden auch die Sonn- oder Feiertage mitgerechnet.

Die Einhaltung der ersten Frist wird durch das Datum der Protesturkunde, die Einhaltung der zweiten aber dadurch erwiesen, daß man sich für das Benachrichtigungsschreiben an den Vormann einen Postschein geben läßt.

Im Besitze der Protesturkunde und des Postscheins, hat der Inhaber eines am Verfalltage nicht bezahlten Wechsels Alles in der Hand, was ihm zur weiteren Verfolgung seiner Rechtsansprüche nothwendig ist. Die Frage ist jetzt nur, gegen wen er sie im Einzelnen geltend machen will, und diese Frage müssen wir uns nunmehr etwas näher betrachten.

Der Trassant hat bei Ausstellung des Wechsels selbst zu zahlen versprochen, wenn der Trassat am Verfalltage nicht zahle; dieser Fall ist eingetreten, der Trassant also zur Zahlung verbunden.

Jeder Indossant, der sich nicht zum Voraus durch Beifügung der Worte „ohne Obligo“ von aller Verbindlichkeit frei erhalten hatte, haftet wie der ursprüngliche Aussteller des Wechsels für dessen richtige Bezahlung am Verfalltag; der Wechsel ist nicht bezahlt worden, der Indossant also nunmehr zur Zahlung verbunden.

Hatte der Trassat den Wechsel acceptirt, so kann von ihm aus dem Accepte Zahlung des Wechsels gefordert, nach dem Verfalltage also, wenn der Wechsel nicht bezahlt wurde, die Wechselforderung gegen ihn eingeklagt werden.

Trassant, Indossant und Acceptant sind somit diejenigen, an die sich der Inhaber eines am Verfalltage nicht bezahlten Wechsels halten kann *).

Er kann Alle zumal belangen, oder Einen und den Andern, oder Einen nach dem Andern, wie er will, bis er vollständig befriedigt ist; aber er muß dies jedenfalls innerhalb einer bestimmten, ihm genau vorgeschriebenen Zeit thun,

*) Daß er sich daneben auch bei den Bürgen oder aus den Pfändern Befriedigung holen kann, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

und je kürzer ihm, wie wir sehen werden, diese Zeit zugemessen ist, um so mehr ist er veranlaßt, rasch zu handeln.

Vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, verjährt nehmlich sein Anspruch gegen den Trassanten und die Indossanten in 3 Monaten *), gegen den Acceptanten in 3 Jahren, gegen deren Ablauf nicht einmal das ausdrückliche Ertheilen einer Borgfrist schützt, sondern bloß und allein das Erheben der Wechselklage, und wenn daher nicht sofort nach dem Verfalltage des Wechsels von irgend einer Seite freiwillige Zahlung erfolgte, so klage der Wechselinhaber nur immer schonungslos ein, denn er hätte sonst zum Schaden nur noch den Hohn.

Zur Klage gegen den Acceptanten braucht er mehr nicht, als den in seinen Händen befindlichen Wechsel, der das uneingelöste Wechselversprechen des Trassaten enthält. Es ergibt sich daraus zugleich, daß der Anspruch gegen den Acceptanten auch dann erhalten bleibt, wenn kein Protest ꝛc. erhoben worden ist.

Will aber der Wechselinhaber seine Ansprüche gegen den Trassanten und etwaige Indossanten geltend machen, so hat er außerdem in erster Linie die Protesturkunde nöthig. Wesentlich ist sie, da sie den Beweis liefert, daß der Fall eingetreten, in dem die Genannten Zahlung des Wechsels versprochen hatten; absolut nothwendig aber ist sie, weil hiefür kein anderes Beweismittel zuläßig, weil nur und allein durch die Protesturkunde Mangels Zahlung die nicht erfolgte Zahlung des Trassaten bewiesen werden kann, so zwar, daß

---

*) Die kurze dreimonatliche Verjährungsfrist des Regreßanspruches gegen den Trassanten und die Indossanten gilt jedoch nur bei Wechseln, die in Europa zahlbar sind, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wo die Verjährungsfrist 18 Monate beträgt. — Für Wechsel, die außer Europa zahlbar sind, enthält der §. 78 der deutschen Wechselordnung die detaillirten Verjährungsbestimmungen von 12 und 18 Monaten.

wenn es ein Wechselinhaber unterlassen hätte, rechtzeitig Protest erheben zu lassen, er ein- für allemal seine Ansprüche gegen den Trassanten und die Indossanten verloren hätte.

Hievon kommt eine Ausnahme nur in dem Falle vor, wenn einem Wechsel die Worte beigefügt sind:

„ohne Protest“ oder „ohne Kosten“.

Die Ausdrücke sind gleichbedeutend, sofern jede Protesterhebung mit Kosten verknüpft ist.

Wer als Trassant, oder wer als Indossant diese Worte dem Wechsel beifügte, sagt damit: es brauche der Wechselinhaber, im Falle der Wechsel am Verfalltage nicht gezahlt werde, keinen Protest erheben zu lassen, er könne diese Kosten ersparen, da der Trassant oder der Indossant — wer nun immer den Beisatz machte — auch ohne die Vorlegung einer Protesturkunde dem einfachen Worte des Wechselinhabers glauben werde, wenn er sage, der Wechsel sei am Verfalltage vom Trassaten nicht gezahlt worden.

Bemerken Sie aber wohl, daß hiemit keinenfalls die rechtzeitige Präsentation des Wechsels zur Zahlung am Verfalltag erlassen werden wollte, sondern nur die Protesterhebung, wenn die Zahlung nicht erfolge, und daß bei ausgebliebener Zahlung jeder Indossant oder der Trassant, der nicht die Protesterhebung ausdrücklich in den obigen Ausdrücken erlassen hatte, die Vorlage einer Protesturkunde vom Wechselinhaber verlangen kann, so daß dieser durch die unterlassene Protesterhebung nur denjenigen gegenüber geschützt ist, die für sich die Worte „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ beifügten.

Halten Sie darum vielmehr als Regel die Protesterhebung fest, sie ist nächst dem Wechsel die nothwendigste Grundlage Ihrer Regreßansprüche gegen den Trassanten und Indossanten.

Auf Grund derselben verlangt der Wechselinhaber die

im Wechsel genannte Summe, und kann er sich endlich durch Vorlage eines Postscheins darüber ausweisen, daß er seinen unmittelbaren Vormann innerhalb der nächsten zwei der Protesterhebung folgenden Tage hievon in Kenntniß gesetzt habe, so hat er nun überdies das Recht, außer der Wechselsumme Zinse zu 6 % vom Verfalltage an gerechnet, Ersatz sämmtlicher durch die Protesterhebung verursachten Unkosten, sowie endlich ⅓ Provision zu verlangen.

Hierin also zeigt sich die Bedeutung des Postscheins oder der rechtzeitigen Benachrichtigung dessen, von dem man den Wechsel erhalten, und Sie sind damit zugleich überhaupt über Bedeutung und Folgewichtigkeit der pünctlichen Protesterhebung und pünctlichen Benachrichtigung vollkommen ins Klare gesetzt.

Im Einzelnen ist es nun, wie bemerkt, durchaus dem freien Ermessen des Wechselinhabers anheimgegeben, bei wem er seine Befriedigung suchen will, ob bei dem Trassanten oder einem der Indossanten.

Das Einfachste freilich ist, er hält sich — die Zahlungsfähigkeit des Ersteren vorausgesetzt — sogleich an diesen, da nunmehr, wenn dieser gezahlt hat, sämmtliche Indossanten von ihrer Haftverbindlichkeit befreit werden, während wenn sich der letzte Indossatar an seinen Indossanten, und dieser sich wieder an den seinigen gehalten hätte, die Zahlung der Wechselsumme unnöthig wiederholt, schließlich doch wiederum bloß an dem Trassanten hängen geblieben wäre, als an demjenigen, der allen Nehmern des Wechsels für die Zahlung einzustehen versprochen hatte.

Die Zahlung kann in guter, gangbarer Münze gefordert werden; es wird für ihren Empfang auf dem Wechsel quittirt, und dieser nebst Protesturkunde dem Zahlenden ausgehändigt.

Ist dies der ursprüngliche Trassant, so wird sich dieser für den Fall, daß der Wechsel vor Verfalltag acceptirt

worden war, noch an den Acceptanten halten, was aber jedenfalls binnen 3 Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, geschehen müßte, und hat auch endlich dieser gezahlt, so sind hiemit — wenn gleich auf mancherlei Umwegen und mit mancherlei Schwierigkeiten — alle durch den Wechsel begründeten Verpflichtungen gelöst.

Ist aber die Zahlung von einem Indossanten ausgegangen, so wird nun dieser wieder seinen Regreß bei seinen Vormännern suchen, und dies wird sich wiederholen, bis endlich gegen den Trassanten die Regreßansprüche erhoben worden sind, worüber im Einzelnen, unter Anschluß an unser ursprüngliches Trattenformular, Folgendes zu bemerken ist.

Wir nehmen an, daß dieser Wechsel

von Sachs auf Bruck,
„ Bruck „ Fischer,
„ Fischer „ Christian

indossirt worden sei. Christian besaß den Wechsel am Verfalltag — dem 1. Juli 1857, — erhielt unterm 10. Juli Zahlung von Fischer, behändigte ihm sofort den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde, und wir legen uns nun die Frage zur Beantwortung vor, wie sich die weiteren Regreßansprüche abwickeln.

Fischer ist jetzt zum Regresse berechtigt; und zwar haften ihm die Indossanten Bruck und Sachs, der ursprüngliche Aussteller des Wechsels S. Jacob und der Acceptant K. Friedrich. Sie alle haften ihm gleichmäßig; er kann in Anspruch nehmen, welchen er will; er kann alle zumal belangen, oder einen nach dem andern, oder einen und den andern, bis er vollständige Befriedigung gefunden hat; aber er muß es jedenfalls innerhalb der ihm gesetzlich bestimmten Frist thun, da andernfalls sein Anspruch durch Verjährung vernichtet wäre.

Es verjährt nehmlich derselbe gegen den Acceptanten wiederum in 3 Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an

gerechnet; sein Regreßanspruch gegen die Indossanten und Trassanten aber wiederum nach dem obigen in 3 Monaten, die ihm aber nun nicht, und das ist der einzige Unterschied, vom Verfalltage des Wechsels an laufen, sondern vom Tage der freiwillig an Christian geleisteten Zahlung, oder wenn diese nicht freiwillig erfolgte, vom Tage der ihm behändigten Klage oder der ersten Prozeßladung an gerechnet. War also seine Zahlung am 10. Juli eine freiwillige, so lauft die dreimonatliche Verjährungsfrist von diesem Tage an; war er aber zuvor von Christian verklagt, und ihm am 5. Juli die Prozeßladung oder am 8. Juli die Klage behändigt worden, so werden im ersten Falle die 3 Monate vom 5., im andern Falle vom 8. Juli an gerechnet.

Sie sehen, daß dies Alles sehr einfach ist, wenn man sich nur einmal die Mühe gegeben hat, es recht zu verstehen; jedenfalls aber muß man es im Gedächtniß behalten, wenn man nicht im Verkehre mit Wechseln schwer vernachtheiligt werden will.

Will Fischer seinen Anspruch gegen den Acceptanten richten, so beruft er sich einfach auf den in seinen Händen befindlichen Wechsel, der das uneingelöste Versprechen des Trassaten enthält, am Verfalltage Zahlung zu leisten.

Will er aber den Trassanten oder einen Indossanten in Anspruch nehmen, so bedarf er hiezu der Protesturkunde, die ihm ja von Christian bei der Zahlung behändigt wurde, und die den Beweis liefert, daß der Fall eingetreten ist, in welchem seine Vormänner Zahlung des Wechsels versprochen hatten.

Auf Grund des Wechsels und des Protestes verlangt er die im Wechsel genannte Summe, und ist er nun überdies im Stande, durch die Vorlage eines Postscheins zu beweisen, daß auch er seiner Seits binnen zweier Tage, nachdem er von Christian die Nachricht von der Protestation des Wechsels erhalten hat, seinem unmittelbaren Vormann (Bruck) hievon Nachricht gegeben habe, so geht sein Anspruch über-

dies auf Zinsen zu 6 % vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf den Ersatz sämmtlicher durch die Protesterhebung entstandenen Kosten, sowie endlich auf $1/3$ Provision.

Sie erkennen daraus, daß die Pflicht zur Benachrichtigung des unmittelbaren Vormanns von der Protesterhebung eine allen Indossanten obliegende ist und demgemäß wird denn auch bei einem mehrfältig indossirten Wechsel die Nachricht von der nicht erfolgten Zahlung desselben vom Verfalltage an binnen weniger Tage an alle Indossanten und den Trassanten gelangen, weil sich die ersteren nur eben hiedurch ihren vollen Regreß wahren können.

Hat Fischer die volle Regreßsumme bezahlt erhalten, so behändigt er wiederum dem Zahlenden den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde, und es nimmt sofort nach Maaßgabe des Ausgeführten der weitere Regreß seinen Verlauf, bis endlich der Trassant Zahlung geleistet und dieser seine schließliche Befriedigung bei dem Acceptanten gefunden hat.

Damit ist das Leben des Wechsels beschlossen, die Bedeutung der Wechselurkunde hört auf; denn es sind alle Verpflichtungen, deren Träger sie war, gelöst worden.

Wollte ein Wechsel am Verfalltage vom Trassaten bloß theilweise bezahlt werden, so kann der Wechselinhaber diese Theilzahlung zwar nicht zurückweisen, aber es stehen ihm in Beziehung auf die nicht gezahlte Summe dieselben Rechte zu, wie wenn der Wechsel überhaupt nicht gezahlt worden wäre. Er kann also darum den Acceptanten in Anspruch nehmen, oder seinen Regreß bei den Indossanten oder dem Trassanten suchen; nur muß er zu diesem Zwecke bezüglich des nicht gezahlten Theiles der Wechselsumme natürlich rechtzeitig Protest erheben lassen und seinem unmittelbaren Vormanne hievon die vorgeschriebene Nachricht geben.

Sechster Vortrag.

Besondere Arten der Tratte; — Wechselduplicate und Wechselcopien; — Nothadresse, Ehrenaccept und Ehrenzahlung.

Meine Herren! Die bisherigen Vorträge hatten den Zweck, Ihnen ein richtiges Totalbild des gezogenen Wechsels und seiner Bewegung zu geben; es mußte darum bis jetzt Manches ausgeschieden bleiben, was Ihre Aufmerksamkeit von den Hauptpuncten hätte ablenken können.

Jetzt, da Sie im Ganzen orientirt sind, ist es an der Zeit, das Bild im Einzelnen zu vervollständigen.

Zunächst werden wir im heutigen Vortrage

verschiedene Arten von gezogenen Wechseln

kennen lernen.

Drei Personen sind, wie wir gesehen haben, der Tratte wesentlich: der Trassant, der Trassat und der Remittent.

In dem regelmäßigen Formular, wie wir es bisher betrachteten, sind diese drei Personen auch je von einander verschiedene. Nothwendig ist dies aber nicht; denn es gibt

1) Tratten, in welchen die Person des Trassanten und Remittenten ein und dieselbe ist.

Hier lautet dann der Wechsel:

„Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 1. Juli d. J. die Summe von 1000 fl. an mich selbst (oder: „an die Ordre meiner selbst"; oder: „an meine eigene Ordre").

Stuttgart, den 1. Januar 1857. S. Jacob."

An Hrn. K. Friedrich in Ulm.

So lange ein solcher Wechsel an eigene Ordre nicht acceptirt ist, hat er natürlich keinen Werth für den Remittenten; ist er aber acceptirt, so ist hieraus der Trassat zu richtiger Bezahlung der im Wechsel genannten Summe am Verfalltage ganz in Gemäßheit der in unserem dritten Vortrage gegebenen Ausführungen verpflichtet, worauf ich Sie daher einfach verweisen muß.

S. Jacob kann den Wechsel sodann selbstverständlich an jeden Beliebigen indossiren. Als Indossant haftet er diesem für richtige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage und ist ihm überdies, wenn der Wechsel noch nicht acceptirt war, für die Annahme desselben in der Weise verhaftet, daß wenn Friedrich das Accept verweigern würde, er Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder dafür bestellen müßte, daß die Bezahlung des Wechsels gleichwohl am 1. Juli durch Friedrich erfolgen werde.

Ich habe wohl nicht nöthig, Weiteres hierüber zu bemerken, denn es gibt sich Alles von selbst, wenn Sie nur die bisherigen Vorträge wohl im Auge behalten.

Eine weitere besondere Art von Tratten wird sodann

2) dadurch gebildet, daß der Trassant und der Trassat dieselben Personen sind.

Die Form eines solchen Wechsels wäre:

„Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 1. Juli d. J. die Summe von 1000 fl. an Hrn. G. Sachs.

Stuttgart, den 1. Januar 1857. S. Jacob u. Cie."

An S. Jacob u. Cie. in Augsburg.

Solche Wechsel kommen vor, wenn ein und dasselbe Haus an verschiedenen Orten Etablissements besitzt und nun das am einen Orte (Stuttgart) etablirte Geschäft das am andern (Augsburg) etablirte anweist, ein gewisse Summe zu zahlen.

Am Accepte wird es hier nicht fehlen, sollte es aber je einmal verweigert werden, so kann Sicherstellung für richtige Zahlung des Wechsels am Verfalltage verlangt werden, während im Uebrigen wiederum nur bereits Ausgeführtes zur Anwendung kommt.

Ich bemerke Ihnen nur noch, daß es zur Gültigkeit solcher (sogenannter trassirt-eigener) Wechsel gehört, daß der Zahlungsort ein vom Ort der Ausstellung verschiedener sei, da andernfalls die Wahl der Trattenform eine reine Spielerei wäre, sofern es sich im Grunde doch bloß um ein Wechselversprechen des Ausstellers handeln würde, für welches, wie wir sehen werden, im Solawechsel die passende Form gegeben ist.

3) Der Domicil- oder domicilirte Wechsel. Er lautet:

„Am 1. Juli d. J. zahlen Sie gegen diesen Wechsel die Summe von 1000 fl. an Hrn. G. Sachs.

Stuttgart, den 1. Januar 1857. S. Jacob."

An Hrn. K. Friedrich in Ulm, zahlbar in Augsburg.

Seine Eigenthümlichkeit liegt in dem letztern der Adresse des Trassaten angehängten Beisatz, also in den Worten: „zahlbar in Augsburg": Friedrich in Ulm wird angewiesen, die Zahlung der 1000 fl. in Augsburg zu leisten, und daß sie hier geschehe, dafür haftet der Trassant und etwaige Indossanten aus ihrer Unterschrift.

Zum Accepte wird ein solcher, wie ein anderer Wechsel dem Trassaten an seinem Wohnorte, im vorliegenden Falle also in Ulm, präsentirt.

Nimmt er den Wechsel an, so ist er aus dem Accepte zur Zahlung der 1000 fl. am Verfalltage in Augsburg verbunden. Benennt er hiebei nicht eine bestimmte andere Person, durch welche die Zahlung in Augsburg erfolgen werde, so muß der Inhaber des Wechsels am Verfalltag den Acceptanten selbst in Augsburg aufsuchen, ihm den Wechsel dort zur Zahlung präsentiren, und wenn er ihn nicht finden oder die Zahlung von ihm nicht erhalten kann, so hat er ganz in Gemäßheit früherer Ausführungen Protest Mangels Zahlung in Augsburg erheben zu lassen und seinen unmittelbaren Vormann hievon zu benachrichtigen.

Der Trassat kann aber auch, indem er acceptirt, eine bestimmte andere Person benennen, die am Verfalltage statt seiner die Zahlung in Augsburg effectuiren werde; es geschicht dies in den Worten:

„angenommen, zahlbar bei Hrn. A. Schröter
in Augsburg".

Im Wechselverkehre pflegt man eine solche Person Domiciliat zu nennen. Er ist weiter nichts, als der Beauftragte des Acceptanten zur Bezahlung der Wechselsumme am Verfalltag.

Wie im erstgenannten Falle vom Acceptanten selbst, so wird im letztern von seinem designirten Stellvertreter die Zahlung am Verfalltage in Augsburg gefordert, und im Fall sie verweigert wird, wieder Protest Mangels Zahlung erhoben. Die Protesterhebung ist aber hier ausnahmsweise auch zur Erhaltung der wechselmäßigen Ansprüche gegen den Acceptanten nothwendig, so daß dieser umgekehrt seiner Verpflichtungen aus dem Accepte enthoben wäre, wenn gegen den Domiciliaten die rechtzeitige Protesterhebung unterlassen worden wäre. Dies müssen wir uns folgendermaaßen erklären. Im Grunde ist der Acceptant dem Domiciliaten gegenüber in derselben Stellung, wie der Trassant gegen den Trassaten: beide ertheilen den Auftrag, gegen einen Wechsel

eine bestimmte Summe zu bezahlen, beide müssen selbst bezahlen, wenn der Beauftragte nicht Zahlung leistet, und wie nun der Trassant nur eben im Falle der Constatirung der letztern Thatsache durch die Protesturkunde zur Zahlung angehalten werden kann, so soll in gleicher Weise auch bei einem domilicirten Wechsel von dem Acceptanten nur dann die Zahlung verlangt werden können, wenn durch die Protesturkunde erwiesen wird, daß der Domiciliat nicht gezahlt habe.

Endlich tritt eine Besonderheit beim domicilirten Wechsel noch insofern ein, daß in demselben die Vorzeigung des Wechsels zum Accepte an den Trassaten dem Wechselinhaber zur Pflicht gemacht werden kann, während er bei allen andern Wechseln die freie Wahl hiezu hat, die ihm auch durch keinerlei Vorschriften des Trassanten verkümmert werden kann.

Bei domicilirten Wechseln ist er an eine derartige Vorschrift mit der Wirkung gebunden, daß im Versäumnißfalle Trassanten wie Indossanten von dem in ihrer Unterschrift liegenden bedingten Versprechen, selbst zu zahlen, wenn der Trassat nicht zahle, entbunden sein sollen.

Je gewöhnlicher bei Domicilwechseln die Benennung eines Domiciliaten ist, um so erklärlicher müssen wir die angegebene gesetzliche Bestimmung finden, weil nur eben hiedurch die Gelegenheit hiezu beschafft, beziehungsweise die Protesterhebung wegen Abwesenheit des Trassaten am Zahlungsorte abgeschnitten werden kann.

Wechselduplicate und Copien.

In unsern bisherigen Ausführungen sind wir davon ausgegangen, daß die Tratte nur in einem einzigen Exemplare ausgestellt worden sei, und es war uns bis jetzt auch die Bedeutung und Verwendbarkeit mehrerer Exemplare derselben Tratte durch nichts nahe gelegt.

Gleichwohl spielen dieselben eine nicht unbedeutende Rolle im Wechselverkehre, indem sie zu seiner wesentlichen Erleichterung und Sicherung verwendet werden können, und diese ihre Zweckbestimmung wollen wir uns nun zunächst klar machen.

So sehr die Einholung des Accepts im Interesse des Wechsels liegt, so sehr widerstreitet es doch hinwiederum seiner freien Bewegung, als eines kaufmännischen Papiergeldes, wenn er seinem natürlichen Laufe entzogen werden soll, um dem Trassaten zur Annahme präsentirt zu werden.

In einem einzigen Exemplare ausgestellt, ist bei jedem Wechsel dieser Widerstreit der Interessen möglich, während die allereinfachste Lösung darin läge, daß der Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt würde, von denen das eine, für den Verkehr bestimmt, der Träger der Indossamente wird, während das andere dem Trassaten zum Accepte präsentirt werden soll.

In dieser Beziehung dienen die Wechselduplicate und Wechselcopien zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Wechselverkehrs, in einer anderen, sogleich zu betrachtenden, die Duplicate zu seiner Sicherheit.

Wenn immer nehmlich ein Wechsel auf größere Entfernungen verschickt werden muß, wie namentlich, wenn er über See geht, soll der Gefahr seines Verlustes durch die Ausstellung desselben in mehreren Exemplaren begegnet werden, die mit verschiedenen Post- oder Schiffsgelegenheiten verschickt, um so sicherere Hoffnung geben, daß wenigstens eines den Ort seiner Bestimmung erreichen werde.

Hier wie dort ist es also immer nur ein einziger Wechsel, um dessen Bezahlung es sich handelt; die Vervielfältigung der Wechselformulare schließt keine Vervielfältigung der Wechselverbindlichkeiten in sich, und dies bitte ich Sie als ersten und hauptsächlichsten Gesichtspunct auch für die rechtliche Beurtheilung festzuhalten.

Wir fassen zunächst die **Wechselduplicate** ins Auge.

Wird ein Wechsel in mehreren Exemplaren, jedoch in der Absicht ausgestellt, daß immer nur ein einziges Exemplar in Betracht kommen soll, so erhält das erste Exemplar im Context die Bezeichnung als Prima:

„zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel",

das zweite als Secunda:

„zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel",

ein etwaiges drittes Exemplar die Bezeichnung als Tertia ꝛc.

Hiedurch sind diese verschiedenen Wechsel als ein und derselbe prädicirt und wird nun z. B. einem New-Yorker Haus eine Secunda auf 1000 Dollars zur Zahlung übersendet, so weiß es, daß auch eine Prima ausgestellt ist, und es betrachtet, wenn ihm diese zweite Tratte zukommt, diese nun nicht mehr als eine neue, ganz selbstständige, sondern als dieselbe Tratte, wie sie ihm bereits überschickt war; es hat nur einen einzigen Zahlungsauftrag erhalten, es zahlt nur ein einziges Mal: kurz, es ist ebenso, wie wenn von Anfang an nur ein einziger Wechsel ausgestellt worden wäre.

Wird mir demgemäß als Remittenten eine Tratte in mehreren Exemplaren übergeben, so habe ich natürlich ebenso wenig mehrere selbstständige Tratten, je mit verschiedenem, sondern streng genommen immer nur Eine Tratte mit demselben Zahlungsauftrage erhalten; der Trassant haftet mir nur für einmalige Bezahlung der Wechselsumme, und ebenso ich, wenn ich die Tratte weiter begeben. Würde ich es mir freilich beikommen lassen, die verschiedenen Exemplare an **verschiedene** Personen zu indossiren, so würde ich dadurch zwar meinem Vormanne keine Verbindlichkeiten aufbürden können, die er nicht von vornherein selbst übernahm; aber ich würde entsprechend dem Grundcharacter des Indossaments, als einer neuen Tratte, jedem Indossatare besonders verhaftet; ich würde dadurch so oft zu zahlen eventuell verbind-

lich werden, als ich an von einander verschiedene Personen indossirte, und es würde dem entsprechend dem Trassaten vom ursprünglichen Trassanten zwar nur ein einziger, aber vom Remittenten mehrere verschiedene Zahlungsaufträge ertheilt, über deren Annahme und Zahlung er sich je besonders zu erklären hätte.

Von diesem Falle abgesehen, wird der Trassat nur zu einmaligem Zahlen der Wechselsumme angewiesen; er mag auf jedes einzelne Exemplar sein Accept setzen, aber er haftet nur Ein Mal; und nur in dem Falle, wenn er sich bei der Zahlung nicht sämmtliche von ihm acceptirten Exemplare aushändigen ließe, würde er nachträglich aus den nicht behändigten zur Zahlung angehalten werden können, weshalb er sich bei mehrfachem Accepte immer wohl vorsehen möge, nie bloß auf die Verweisung und Auslieferung eines einzigen Exemplars hin Zahlung zu leisten.

Wird eine Tratte zu dem Zwecke in mehreren Exemplaren ausgefertigt, damit das Eine zum Accept versendet werde, während das Andere begeben werden soll, so ist bei dem letzteren anzugeben, wo das erstere sich befinde. Dieses nehmlich wird dann vom Trassanten regelmäßig einem Geschäftsfreunde am Wohnort des Trassaten zugesendet, damit dieser das Accept vermittle, und das acceptirte Formular aufbewahre, bis sich bei ihm der als Träger des Namens des letzten Indossatars Legitimirte zu dessen Empfangnahme melde.

Ganz unter den über die Wechselduplicate ausgeführten Grundsätzen stehen auch die Wechselcopien.

Ihrem Zwecke nach sind sie beschränkt; denn sie dienen bloß der Bequemlichkeit im Wechselverkehr, sie sind bloß bestimmt, zur Aufnahme der Indossamente zu dienen, damit der Originalwechsel zum Accept versendet werde.

Zu diesem Behufe kann jeder Wechselinhaber, sei es der Remittent, sei es ein Indossant, eine Abschrift des Original-

wechsels machen; er hat auf demselben zu bezeichnen, bis wohin die Copie gehe:

„bis hierher Abschrift (Copie)"

und hieran sein Originalindossament anzuschließen. Zugleich bemerkt er, wo das zum Accept versandte Originalexemplar sich befinde, ganz in Gemäßheit des über die Wechselduplicate Ausgeführten.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Remittent und jeder Indossatar Duplicate des Wechsels verlangen kann, daß der letztere sich hiewegen an seinen nächsten Vormann zu wenden hat, und daß gerade im Hinblick auf solche Nachforderungen auch der Anfangs nur in einem einzigen Exemplar ausgestellte Wechsel die Bezeichnung als Prima-Wechsel zu erhalten pflegt.

In einem letzten Theile unseres heutigen Vortrags werden wir die

Nothadresse

und die

Ehrenintervention

zum Gegenstande unserer Betrachtung machen.

Beide haben den gleichen Zweck, die Weigerung des Trassaten zu Annahme oder Zahlung des Wechsels für die Wechselinteressenten unschädlich zu machen.

Sie setzen also den Wechsel in seiner Bewegung voraus und führen uns wieder auf die beiden Hauptstadien der Annahme und der Zahlung.

Wird der Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt, so ist damit immer ein für dessen Schicksal critischer Augenblick gekommen und hieran ist nicht etwa bloß der Wechselinhaber interessirt, sondern ganz besonders auch der Trassant und die Indossanten.

Sie müssen dringend wünschen, daß der Trassat den Wechsel honorire, damit Sie nicht andernfalls — abgesehen von der Verpflichtung zu Sicherstellung oder Zahlung des Wechsels nebst Unkosten — der Vorwurf treffe, daß Sie nachlässig gewesen seien in Auswahl des Trassaten, oder sich gar am Ende das Bedenken gegen Sie erhebt, als habe der Trassat nur deshalb die Annahme oder Zahlung geweigert, weil er von seinen Auftraggebern im Falle der Zahlung keine Schadloshaltung zu erlangen gefürchtet habe.

Mit der ausgesprochenen Weigerung des Trassaten, den Wechsel zu acceptiren oder zu zahlen, sind nach den bezeichneten Richtungen die Interessen der Wechselinteressenten gefährdet; noch kann aber geholfen werden, und es geschieht dies nun eben durch die Nothadresse und die Ehrenintervention.

Die Nothadresse, die sich auf dem Wechsel unter der Adresse des Trassaten in den Worten befindet:

„nöthigenfalls", oder: „im Falle der Noth bei Hrn. N. N.",

zeigt dem Wechselinhaber für den Fall, daß der Trassat die Annahme oder Zahlung weigern würde, einen neuen Weg, wie er sich beides verschaffen könne, indem sie ihn an den Nothadressaten weist, wogegen die Ehrenintervention darin besteht, daß dritte, in der Nothadresse nicht genannte Personen den Inhaber des Wechsels aufsuchen, um ihm die Annahme oder Zahlung desselben aus freien Stücken dann zu offeriren, wenn der Trassat und die Nothadresse dies geweigert.

Hiemit haben wir die Bedeutung der Nothadresse und der Ehrenintervention im Wechselverkehre erkannt, wir haben sie aber auch zugleich in unsere bisherigen Entwicklungen eingefügt, um sie nunmehr im Einzelnen in ihrer rechtlichen Gestaltung kennen zu lernen.

Dies führt uns zunächst zu einem kurzen Rückblick auf die Wechselverhaftung des Trassanten und der Indossanten.

Wir erkannten in früheren Vorträgen, daß der Trassant und jeder, der durch Indossament einen Wechsel auf einen andern überträgt, diesem und allen späteren Inhabern des Wechsels für die Annahme und Zahlung desselben haftet; dadurch entstand uns eine ganze Kette von Wechselverhafteten, an deren oberstes Glied — den Trassanten — sich alle späteren anschlossen, und an dem dann auch schließlich die Sicherstellung und Zahlung des Wechsels bei verweigerter Annahme oder Zahlung des Trassaten immer hängen blieb, weil er allen späteren Inhabern für den Wechsel haften zu wollen versprochen hatte.

Der Nothadressat und der Ehreninterventient hat es nun ganz in seiner freien Wahl, welches Glied dieser Kette er vertreten (honoriren), zu wessen Gunsten er acceptiren oder zahlen will.

Mit dem Accepte zu Gunsten des Trassanten will er diesen und eben damit alle Indossanten von der Sicherheitsleistung befreien; und ganz ebenso müssen auch alle Indossanten von der Verbindlichkeit, den Wechsel zu zahlen, entbunden sein, wenn der Nothadressat oder Ehreninterventient, die Stelle des Trassanten vertretend, Zahlung leistet.

Erklärt dagegen der Nothadressat oder Ehreninterventient, daß er zu Gunsten eines Indossanten den Wechsel acceptire oder zahle, so soll hiemit nur dieser — Honorat genannt — und seine Nachmänner gedeckt, d. h. also von der Verpflichtung zu Sicherstellung, resp. Zahlung des Wechsels befreit sein; beim Honoraten wird, wenn Sie so wollen, die Kette der solchergestalt entbundenen Wechselverpflichteten ausgehängt, während die Vormänner des Honoraten nach wie vor in der Kette verstrickt, und dem Honoraten deshalb diesen gegenüber immer noch seine Regreßrechte, sein Recht auf Sicherstellung, beziehungsweise Bezahlung des Wechsels, erhalten bleiben.

Hiemit nun, mit der vorgängigen Erläuterung der Frage

nehmlich, in wie weit durch die Annahme oder Zahlung des Wechsels von Seiten des Nothadressaten oder Ehrenintervenienten anderweite Wechselverhafteten befreit werden können, haben wir die ganze Sache in ihrem Kerne erfaßt, an den sich alles Uebrige leicht verständlich anschließt.

Besitzen Sie nehmlich einen mit einer Nothadresse versehenen, zum Accepte noch nicht vorgewiesenen Wechsel, so präsentiren Sie ihn in erster Linie natürlich dem Trassaten; nimmt dieser den Wechsel an, so kommt die Nothadresse vorerst nicht in Betracht. Weigert er aber die Annahme, so lassen Sie hierüber Protest aufnehmen, und wenden sich auf Grund desselben an die Nothadresse. Sie müssen dies aber auch thun, denn so lange von dieser Seite eine Annahme des Wechsels möglich ist, ist die Zeit noch nicht gekommen, da Sie Sicherstellung des Wechsels verlangen könnten. Erst mit der Weigerung der Nothadresse ist dies entschieden; es ist jetzt auch hierüber Protest aufzunehmen und auf Grund beider Proteste Sicherstellung des Wechsels zu verlangen.

Der andere Fall ist, daß die Nothadresse acceptirt; sie hat dies in einem Anhange zum Proteste Mangels Annahme des Trassaten, den sie sich gegen Erstattung der Kosten behändigen lassen muß, zu erklären, und hiebei zugleich auszudrücken, zu wessen Gunsten sie acceptirt habe; im Unterlassungsfall gilt der Aussteller des Wechsels als Honorat.

Sind einem Wechsel, was nicht selten ist, mehrere Nothadressen beigefügt, so hat immer dasjenige Accept den Vorzug, durch welches die meisten Verpflichteten befreit werden; in erster Linie also das Accept zu Gunsten des Trassanten, sodann das zu Ehren des ersten Indossanten 2c.

Ist dies ordnungsmäßig erledigt, so hat endlich der acceptirende Nothadressat die Verpflichtung, binnen der nächsten zwei Tage denjenigen, zu dessen Gunsten er acceptirte, unter Uebersendung des Protests Mangels Annahme hievon

zu benachrichtigen, was vornehmlich dem Zwecke dienen soll, daß der Honorat sich gegen etwaige Vormänner die Sicherstellung des Wechsels wahren könne. Sind ja doch diese durch das Accept des Nothadressaten nicht gedeckt, sie sind aus der Kette der Wechselverhafteten nicht entlassen, und sie müssen darum dem Honoraten Sicherheit für den Wechsel auf die einfache Bescheinigung der Thatsache hin bestellen, daß der Trassat nicht acceptirt habe, wozu nun eben der übersandte Protest Mangels Annahme desselben dient.

Was ist denn nun aber eigentlich mit dem Accepte des Nothadressaten geschehen?

Dies ist die Frage, die wir uns nunmehr beantworten müssen.

Der Nothadressat ersetzt mit seinem Accepte die sonst dem Honoraten obgelegene Verbindlichkeit zur Sicherstellung des Wechsels; er vertritt ihn in dieser Beziehung gegen alle, die aus seiner Hand den Wechsel direct oder indirect erhalten hatten, die von ihm bei dem Mangel des Accepts Seitens des Trassaten Sicherheit hätten verlangen können, also die Nachmänner des Honoraten, bis herab auf den Wechselinhaber.

Diesen verspricht der acceptirende Nothadressat den Wechsel am Verfalltage zu zahlen, wenn der Trassat nicht zahlen würde; er haftet ihnen aus dem Accept, wie jeder Acceptant, so einfach und strict, wie der Staat aus einem Stücke Papiergeld. Aber er haftet ihnen nur bis zum zweiten Werktag nach dem Verfalltag, er wird frei von seinem Versprechen, wenn bis dahin die Zahlung nicht von ihm verlangt wird, und dies werden wir später noch näher betrachten.

Hiemit schließt sich die eine Hauptfunction der Nothadresse, das Accept.

Unter ganz gleichen, ja wir können sagen, unter denselben Grundsätzen, steht nun auch das Accept des Ehreninterventienten, und ich kann mich deshalb darauf beschränken,

Ihnen nur in Kurzem die wenigen Abweichungen namhaft zu machen.

Das Ehrenaccept hat natürlich erst dann Sinn und Bedeutung, wenn der Trassat und der Nothadressat die Annahme des Wechsels geweigert haben; jetzt erst ist für Dritte die Zeit gekommen, wo sie dem Wechsel zu Hülfe eilen können, um die drohende Crisis durch das freiwillige Anerbieten des Acceptes zu beseitigen.

Der Ehrenintervenient sucht den Wechselinhaber auf und verspricht ihm gegen Aushändigung der Proteste und Bezahlung der darauf ruhenden Unkosten die Annahme des Wechsels, sei es zu Gunsten des Trassanten, sei es eines Indossanten.

Wollte man den Wechselinhaber zur unbedingten Annahme dieses Versprechens für verbindlich, ihn also im Falle der Zurückweisung des angebotenen Accepts seines Rechts auf Sicherstellung für verlustig erklären, so würde er hiedurch indirect dazu gezwungen, sich mit jedem beliebigen hergelaufenen, vielleicht sogar insolventen Ehreninterventienten zu begnügen; er würde darüber sein Recht auf Sicherstellung des Wechsels verlieren und ihm solchergestalt das gröbste Unrecht angethan.

Deshalb bestimmen unsere Gesetze, daß der Inhaber die Ehrennahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person nicht zuzulassen brauche, daß er also die freie Wahl haben solle, während abgesehen von dieser allerdings bemerkenswerthen Modification ganz und gar das zur Anwendung kommt, was über das Accept der Nothadresse bemerkt worden ist.

Uebergehend zu der Zahlung des Wechsels am Verfalltage, nehmen wir im Grunde dieselbe Bewegung wahr, wie wir sie eben bei dem Accepte kennen gelernt haben.

In erster Linie wird die Zahlung wiederum vom Trassaten begehrt, dann vom Nothadressaten und wenn keiner

von diesen bezahlte, ist die Zeit für die Ehrenintervention gekommen. — Dabei hat wiederum unter mehreren Nothadressaten oder Ehreninterventienten derjenige den Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden, während sich der Zahlende immer zugleich auch neben dem quittirten Wechsel die Proteste Mangels Zahlung des Trassaten, resp. Nothadressaten, gegen Ersatz der Kosten behändigen lassen muß, um damit die Nothwendigkeit seines Einschreitens und zugleich sein Recht auf Schadloshaltung begründen zu können.

Dabei wollen Sie aber noch insbesondere Folgendes festhalten.

Wenn Sie als Wechselinhaber, wie wir gesehen haben, die freie Wahl hatten, ob Sie das Ehrenaccept einer in der Nothadresse nicht genannten Person annehmen wollten oder nicht, so sind Sie dagegen verpflichtet, die Ehrenzahlung von jedem Dritten entgegenzunehmen, da einer bezüglichen Weigerung ja gar kein vernünftiger Grund zur Seite stünde.

Zugleichen bitte ich Sie, darauf besonders aufmerksam zu sein, daß Sie es, wenn der Trassat die Zahlung geweigert hat, ja nicht versäumen, am Verfalltage oder den nächstfolgenden zwei Werktagen die Nothadresse, beziehungsweise den Ehrenacceptanten, um Zahlung anzugehen.

Denn wie wir schon früher gesehen haben, haftet ja der Nothadressat und ebenso der Ehreninterventient aus ihrem Accepte nur bis zum zweiten Werktag nach Verfalltag, so daß ihre Verpflichtung aufhört, und Sie als Wechselinhaber deshalb Ihrer Rechte gegen dieselben verlustig würden, wenn Sie die angegebene Frist gleichgültig verstreichen ließen.

Ein derartiges Versäumniß käme Sie aber noch theurer zu stehen; Sie würden damit zugleich Ihr Regreßrecht gegen alle verlieren, denen das Accept des Nothadressaten oder Ehreninterventienten zu gute kommen sollte, die also im Falle, wenn der Nothadressat oder Ehreninterventient zur Zahlung

gekommen wären, vor dem Regresse Mangels Zahlung bewahrt geblieben wären — also der Honorat und dessen Nachmänner.

Gegen alle diese wäre Ihre Berufung auf die ausgebliebene Zahlung des Trassaten nutzlos, und das Vorweisen des bezüglichen Protestes Mangels Zahlung ohne Bedeutung, von dem Sie vielmehr nur noch dann Gebrauch machen könnten, wenn das Accept des Nothadressaten oder Ehreninterveniennten nicht zu Gunsten des Trassanten, sondern eines Indossanten erfolgt wäre, dessen Vormänner ja keinenfalls durch dieses Accept gedeckt worden wären.

Wäre die Nothadresse vor Verfalltag noch nicht um die Annahme des Wechsels angegangen worden, hätte dieselbe also auch noch keine Gelegenheit zu der Erklärung gehabt, zu wessen Gunsten sie den Wechsel honoriren würde, so soll der Wechselinhaber in dem Fall, wenn er es versäumte, nach der Zahlungsweigerung des Trassaten dem Nothadressaten den Wechsel binnen der nächsten zwei dem Verfalltage folgenden Werktage zur Zahlung zu präsentiren, seiner Regreßrechte gegen denjenigen, welcher die Nothadresse beifügte und dessen Nachmänner verlustig gehen.

Ist im Gegensatze hiezu der Nothadressat oder Ehreninterveniennt zur Zahlung gekommen, so hat er natürlich ein Recht auf Rückforderung des Gezahlten gegen den Honoraten, für den er handelte, dessen Geschäfte er besorgte.

Das Wechselgesetz gibt ihm nun aber überdies das viel wichtigere und weitergehende Recht des regreßberechtigten Wechselinhabers gegen einen etwaigen Acceptanten, den Honoraten und dessen Vormänner, welches er sich nur dadurch übrigens selbst verkümmern kann, wenn er sich in der Concurrenz mit anderen Nothadressaten oder Ehrenintervenienten gegen solche vordrängte, durch deren Zahlung noch weitere Wechselverhaftete befreit worden wären, indem ihm in diesem Fall gegen die letzteren kein Regreßrecht zustehen soll.

Siebenter Vortrag.

Der eigene (Sola-) Wechsel.

Meine Herren! Wir haben im Bisherigen die eine Hauptart von Wechseln kennen gelernt, den gezogenen Wechsel oder die Tratte.

Jetzt bliebe uns noch die andere Hauptart zu betrachten übrig, nehmlich der eigene Wechsel, auch Solawechsel genannt.

An Bedeutung steht er der Tratte nach, auch ist er im Allgemeinen kein sehr beliebtes Papier, ganz vornehmlich aber nicht im kaufmännischen Verkehre.

Der Solawechsel enthält keinen Zahlungsauftrag an einen Dritten; er enthält bloß das Wechselversprechen des Ausstellers, und weil er eben deshalb nicht in erster Linie auf den dem Aussteller bei Dritten (dem Trassaten) zukommenden Credit basirt ist, gilt er für den Kaufmann oft nicht mehr, als ein in manchen Beziehungen allerdings bevorzugter Schuldschein desjenigen, der bei Dritten keinen Credit in Anspruch nehmen kann.

Seine Form ist einfach die:

„Ich zahle gegen diesen Wechsel am 1. Juli d. J. die Summe von 1000 fl. an Hrn. G. Sachs.

Stuttgart, den 1. Januar 1857.

S. Jacob.“

In der Tratte hatte der Aussteller nur bedingt, nehmlich nur für den Fall zu zahlen versprochen, wenn der Trassat nicht Zahlung leiste; der Aussteller des eigenen Wechsels verspricht sie unbedingt. Im Uebrigen aber ist sein Versprechen gerade so geartet, wie das des Ausstellers einer Tratte: es ist ein Schuldversprechen ohne Angabe eines Schuldgrundes; weil in der Form des Wechsels gegeben, ist es ausnahmsweise gültig und ebenso geartet, wie das Versprechen, welches der Staat gibt, wenn er in einem Zweiguldenschein die Bezahlung von 2 fl. übernimmt. Es ist das einfache, grundlose, aber nichts desto weniger gültige Versprechen einer gewissen Summe.

Wesentlich sind dem eigenen Wechsel alle auch bei der Tratte aufgeführten Erfordernisse, nur daß natürlich die Person des Trassaten wegfällt.

Als Zahlungsort gilt im Zweifel der Ort der Ausstellung.

Einer besonderen Annahme, des Acceptes, wie wir dies bei der Tratte kennen gelernt haben, bedarf es natürlich bei dem eigenen Wechsel nicht. Es fällt deshalb auch mit der Präsentation zur Annahme der Protest Mangels Annahme hinweg, und das Recht, — außer wegen Unsicherheit des Ausstellers — Sicherstellung des Wechsels vor Verfalltag zu verlangen.

Ebenso wie die Tratte ist der eigene Wechsel weiterer Begebung, der Indossirung fähig; dort schloß sich durch das Indossament an die alte Tratte eine neue an; hier, bei dem Solawechsel, an das unbedingte Versprechen des Ausstellers das bedingte des Indossanten: der Aussteller wird Trassat, und es verspricht der Indossant dem Indossatare für den Fall selbst zu zahlen, wenn der Trassat nicht zahlen werde, ganz in Gemäßheit der schon bei der Tratte über das Indossament gegebenen Ausführungen.

Hatte insbesondere der Aussteller des Solawechsels die

Indossirung verboten, so ist gleicherweise auch hier jedes Indossament ungültig, während umgekehrt zur Gültigkeit des Indossaments nicht der ausdrückliche Beisatz: „oder an dessen Ordre“ nothwendig ist.

Am Verfalltage fordert der Inhaber des Solawechsels die im Wechsel genannte Summe vom Aussteller, und wenn dieser die Zahlung nicht freiwillig leisten sollte, hat er, um sie gerichtlich zu erzwingen, weiter nichts, als die Vorlage der Wechselurkunde nothwendig, die das uneingelöste Versprechen des Wechselausstellers beweist. Es bedarf also gegen diesen so wenig einer Protesturkunde, wie gegenüber von dem Acceptanten einer Tratte. Nur verjährt auch der Anspruch gegen den Aussteller eines Solawechsels wie gegen den Acceptanten jedenfalls in 3 Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, wogegen nicht einmal die ausdrückliche Ertheilung einer Borgfrist, sondern bloß die Klagerhebung schützt.

War der Solawechsel indossirt und am Verfalltag nicht gezahlt worden, so ist, wofern sich der Wechselinhaber seine Rechte gegen die Indossanten wahren will, rechtzeitige Protesterhebung und Benachrichtigung des unmittelbaren Vormanns hievon natürlich wiederum ebenso nothwendig, wie bei der Tratte; denn es beweist der Wechselinhaber nur wieder durch den Protest, daß der Fall eingetreten ist, für den die Indossanten selbst Zahlung zu leisten versprochen hatten, und während er auf Grund des Wechsels und des Protestes nur eben die im Wechsel genannte Summe beanspruchen könnte, bedarf er für die weiter gehende Forderung von Zinsen zu 6 % vom Verfalltage an, zur Ersatzforderung der ihm durch die Protesterhebung erwachsenen Unkosten, sowie von 1/3 Provision noch überdies eines Postscheins, durch welchen er sich über die rechtzeitige Benachrichtigung seines nächsten Vormanns von der Protesterhebung ausweist.

Endlich verjährt sein Anspruch gegen die Indossanten

in 3 Monaten ganz nach Maaßgabe der bei der Tratte gegebenen näheren Ausführungen, auf die ich mich überhaupt bezüglich alles Weiteren zu beziehen erlauben muß.

Die zweckmäßigste Verwendung erhält der eigene Wechsel, wenn er dazu benützt wird, um eine mir gegen einen Dritten zustehende Forderung des unterliegenden Schuldgrundes zu entkleiden; ist diese Forderung z. B. eine Forderung für gelieferte Waaren, so hätte es mein Schuldner in der Hand, die Realisirung meiner Forderung nach Belieben auf chicanöse Weise zu verzögern; er könnte die Forderung bestreiten, Einwendungen aller Art gegen dieselbe erheben und mich dadurch auf die grundloseste Weise zum Prozesse zwingen.

Hätte ich in diesem endlich obgesiegt, so kämen nun zu weiterer Verzögerung der Sache die langen Executionstermine, so daß am Ende Jahre vergehen könnten, bis ich mein Geld hätte.

Stellt mir aber dieser Schuldner über seine Schuld einen Solawechsel aus, so schuldet er mir hieraus kurz und gut eine Summe, ohne daß man lange untersuchen müßte, für was er sie schulde. Ist der Verfalltag des Wechsels gekommen, so muß er sie unweigerlich bezahlen; nach Verfluß weniger Tage wäre sein Widerspruch gebrochen und durch eine rasche Execution die sofortige Zufriedenstellung des Gläubigers angebahnt.

Noch gibt endlich nach württembergischem Rechte der Solawechsel im Concurse des Schuldners ein Vorzugsrecht 4. Klasse, wenn er durch gehörig geführte Handlungsbücher desselben erweislich ist.

Berichtigung.

Auf Seite 46, fünfte Zeile von unten ist statt „am Verfalltag“ zu lesen: „vor Verfalltag“.
